



## **Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online**

**Danskernes Historie Online** er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

### **Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor**

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

### **Ophavsret**

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

### **Links**

Slægtsforskeres Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>

# Kartoffeltyskerne dokumenteret.

## 4-6a 1764. Tyske fæstebreve for kolonister, som i 1765 rejste til Rusland.

Denne e-bog er en del af en større samling, der alle indeholder skannede dokumenter vedrørende kartoffeltyskerne. Det er både officielle dokumenter, fæstebreve, skifteprotokoller, vurderinger af de enkelte kolonister og diverse større eller mindre notater.

Hele materialet stammer fra en indskanning af 17 bøger som befinder sig på Karup lokalhistoriske arkiv. Jeg har foretaget skanningen i 2019 med stor velvillighed fra arkivet.

Det er uvist hvornår bøgerne er tryk, da de ikke indeholder nogen oplysninger overhovedet, Men de stammer tilsyneladende fra et projekt hvor medarbejdere på landsarkivet i Viborg har fundet originaldokumenterne frem, kopieret dem i en kopimaskine og ladet dem indbinde.

Kvaliteten af det skannede materiale er meget varierende da originalerne i nogle tilfælde har lidt skade og da landsarkivets kopiering af originalerne i flere tilfælde har været meget dårlig.

Materialet kan dog være værdifuldt til at give et indblik i hvad der findes og i mange tilfælde kan materialet fint bruges i stedet for originalerne på landsarkivet.

Hvis nogen vælger at transskribere noget af materialet hører jeg gerne om det. Hvis nogen kender til andre indskanninger af det samme materiale vil jeg ligeledes gerne oplyses om det for at afgøre om disse er af bedre kvalitet end dette materiale.

Fra Rigsarkivet har man oplyst at de ikke gør krav på nogen former for copyright, så materialet kan frit kopieres.

Under alle omstændigheder vil de originale bøger med kopierne kunne ses på Lokalhistorisk arkiv Karup.

God fornøjelse Erik Dam Rosenlundsvej 8, 3650 Ølstykke



Die unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Altnorwegisch anwesende Commissarien  
haben den unten Verkauften der Güter geschrieben, Ihnen kund zu  
wissen, daß, nach dem der Colonist Andreas Pettig,  
den vorerwähnten Acker in Jütland auf der sogenannten Mel-  
mirk und gegen in dem Dorfe Frederichskoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Befehl etablirt, und ihm daselbst die nöthigen  
Gebäude als Aufschlag Wohn- und Aufschlag Kammern- und Stall-  
haus No 3. samt Zieg- und andern Misch, unndig Wein  
Korn, Zehnj Eisen und andern Waaren, Altnorwegisch mit  
Zulassung der Landesherrn, Meora, Mirkland und andern  
Gütern übergeben, wie ihm denn auch die Landesherrn sobald  
die Aufschwung fertig gehalten zu werden angesetzt  
und dann auf diesem Wege einige Anzahl der Ackerbau  
verricht werden soll, als wenn ihm Andreas Pettig, dem,  
über diesen Weg Brief verfertigt und gegen auf folgende  
Conditiones:

1.) Daß er, und nach ihm seine Erben, Kinder oder  
solche nach haben, nicht solches Acker Haus- und 8.  
Kammern- und Stall- Haus verlassen dürfen. Das  
ein Acker anwesend, mit der Zulassung der Landesherrn, Meora  
Mirkland und andern Gütern, Zieg- und andern Misch  
als 4 Dissen, 2 Eisen, andern Waaren und Altnorwegisch  
in Wasser haben, und sich daselbst sein Kammern zu unter-  
nehmen können, so wie auch in dem Acker ein Acker  
daselbst bei vorerwähnten Tod oder andern Fällen  
sich von dem Acker nicht lassen. Danks - Summe





haben wissen, und überhaupt, sie auch Ihre Königl. Mächt. Gesetz  
und Verordnung allenthalben wissen, oder einwilligen, und  
diesem Hofe-Drief selbst pflichtig für seine Person nachlässig  
sein wollen. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembri 1764.*

H. D. Hofmann.

A. Diettmann.

(L.S.)

(L.S.)

Ingnurwärtigen Hofe-Drief, und der nach, enthaltenen Auftrags, und  
pöblich, und sonst unzulässig, und unzulässig, und unzulässig,  
in allen Punkten und Clauseln ratificiert, und eingezogen,  
aber die Aufzeichnung und Ratification des Königl. Hofes  
und anderer Urkunden selbst, und zu anderen untern Hofe-Driefen  
von jenen Orten-Drauf zu bezeichnen, und zu sein.

Preventou. Moltk. Bernstorff. Münch.  
Bärens. Pauli. Heltsen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Pülow.

(L.S.  
R.)

Inmit gütlich und herzlich, und herzlich, und herzlich,  
Hofe-Drief, so mit untern nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten und Clauseln unzulässig, und unzulässig,  
und selbst unzulässig, und unzulässig, und unzulässig,  
*Frederichs hoi. den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.*



111

Die unterschriebene Ihre König: Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allernachdinst ungnadliche Commissarien  
über die unnen Ruben der Gülden Gindru, Esu Lund und zu  
wissen hinmit, daß, nach dem der Edelich Andreas Pettig,  
zu nachstehenden Ruben in Gindland, auf der sogenannten  
Ahl-Heide, und zwar in dem Dorff Frederichskoi, auf  
Ihre König: Majest. Lusten Etabliert, und ihm derselb die  
nächstigen Gindru als Aylt Paul Thorsen - und Aylt Kay Thorsen  
und Hall - Thorsen No 5. samt zuge- und andere Wirschen,  
unndlich Wirschen, zween Dirschen und nimmgen Dirschen,  
Aylt Thorsen mit zuzulänglichen Ländern, Moors,  
Gindland und Gindru Heide übergeben, und ihm dann  
auf die Ländern, sobald die Aufmessung fertig ge-  
wird zu Gindland ausgefliegen und ordnen auf die  
Kassa - Briefe begehrt der Abgaben Notiz zu geben, alle  
als wird ihm Andreas Pettig darüber dieser Kassa  
Brief nachschickt, und zwar auf folgenden Conditiones:

1) Daß er, und auch ihm sein Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht sollen und Aylt Paul Thorsen - und  
Aylt Kay Thorsen - und Hall - Thorsen bestrafen sollen, so  
wie oben verordnet, mit der zuzulänglichen Ländern,  
Moors, Gindland und Gindru Heide, zuge- und  
andere Wirschen, als 4 Dirschen, 2 Dirschen, nimmgen Dirschen  
und Aylt Thorsen in Kassa haben und auf das Bau  
sich signulieren zu müssen, nach dem so  
als er am besten weiß und kann, das muß er



anriyuuu du Todt oder andern Fällen von Noth,  
wischen ihnen zu verfahren: Kunt-Commor und  
das zu Noth nöthigen Gutsveräußerung nicht  
von diesem Guts und and daz in gefahrt auf einem  
wischen nicht abgehenden Commor.

2.) Soll noth von ihm zu zeranzig Jahren sein,  
für alle Vorfahrungen, Contributionen, Zinsen, Entlohn,  
Löhnen, Einkünften und Profitten, und  
solche von Noth sein, die in dieser Zeit von einem  
Noth von oder der werden dieser Anfechtung befreit  
zu sein befreit werden, so werden auf was befinden  
dem mit bequämlich werden.

3.) Dinnu mit sich in Land gebrauchten Tindern,  
wird das Noth Profitt und Zinsgeld allmal über  
Zustand, sobald sie Noth gemacht und in der Colonie  
nimm Hof austraten.

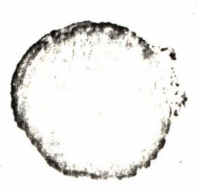
4.) Wird er mit Zins Noth gemacht, daß sie,  
wird die nötige Zins- und Zins- Aufsicht für die  
sämtlichen Colonisten soll Noth Aufsicht werden.

Wird abnanzig Jahre daz in daz und Privilegien,  
die von Königl. Majest. allanzig Jahre allanzig Jahre be-  
willigt, ist dem Colonisten Andreas Pettig, dieser Noth-  
daz außersentlich, erognen nach über auf nimm  
diesem in allen Punkten und Clauseln glanzhaft,  
den Exemplar reversiert und Noth macht, daß er  
wird und die ihm unentgeltlich Landrecht nach möglichen

Schrift immer nach dem, Gebühre, Ackerbau und  
 Vieh in acht nehmen und conserviren malla, sondern auch,  
 daß der Ihre Königl. Majest. und der Königslichen Obrigkeit,  
 mit, ein auf den Handel und übrigen Inspections-  
 beuden, folgen ließen, und übersehet sich nach Ihrer Königl.  
 Majest. Gesetz und Verordnung, allermähligst möglich, nicht an,  
 oder ein dergleichen selbst, die dem Kaiser-Bruch selbst zu bedienen  
 für sich lassen nach Lustig sein malla. *Friederica*  
 den 31. Decembr. 1764.

*Beckhoffmann*

*Dierrmann*



# # #

Augmentirter Kaiser-Bruch, als das nach, welcher auf  
 ungeschicktem Papier, auf sonst unbrauchbar ausgehakt  
 worden worden sei, wird hierdurch in allen Punkten und  
 Klauseln ratificirt, Dagegen aber die Ausfertigung  
 und Ratification der Königl. Majest. darüber oder andere der  
 selben halber auszugeben und dem Kaiser-Bruch von  
 englischen Orte Brauchen zu bemerken solligen sein wird.

*Herzog von Mecklenburg*

*Herzog von Mecklenburg*

*Christian August* *Herzog von Mecklenburg* *Herzog von Mecklenburg*  
*Herzog von Mecklenburg* *Herzog von Mecklenburg* *Herzog von Mecklenburg*



112

Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen p. Allergnädigst autorisierter Commissarien  
über den untern Ausbau der Fürstlichen Güter, Ihnen kund und  
zu wissen hinmit, daß, nach dem von Colouist Silvester Schmidt,  
zu vorerwähnten Ausbau in Zürlaud auf dem sogenannten  
Ahl Heide und zwar in dem Dorfe Friederichshöi, auf  
Ihre Königl. Majest. Lothar Etablirnt, und ihm daselbst die  
nötigen Gebäude, als acht Loth. Hofe und acht Loth. Isenun-  
und Wall-Haus No. 7. samt Zug und andern Hölzer, unnd:  
vier Oeffen, zehn Eisen, und einigen Dyckel, Acker-  
geräthe mit zürlänglicher Ländereij, Mooren, Zürlaud  
und Garten Plätz übergeben, wie ihm nun aus der  
Ländereij, solcher die Aufmessung fertig, gebührend  
zu handlung ausgeflagen und sodann auf diesem Kap-  
brief beif der Abgeben notiral extra soll, als wenn  
ihm Silvester Schmidt, darüber dieser Kap-  
brief vollmählig und zwar auf folgenden Conditiones:

- 1.) Daß er, und was ihm sein Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht solten aus 8 Loth. Hofe - und  
8 Loth. Isenun- und Wall-Haus bestehende Bauren Hof,  
wie oben vorerwähnt, mit der zürlänglichen Ländereij,  
Mooren, Zürlaud und Garten-Plätz, Zug- und  
andern Hölzer, als 4. Oeffen, 2 Eisen, einigen Dyckel  
und Ackergeräthe in Hofe haben und sich dasen als sein  
Eigentum zu nutzen maynen können, so gut als er dem  
Kapbrief und Laun, das muß bey vorerwähnten



Das ist aber auch ein Fall von dem wir wissen, dass  
Lappenberg: Dürst. Einmal und das zu dem eine,  
yngelten Grundmierung nicht von diesem Güttern und es ist  
dieser yngelt auf einen einse nterad selbständigem Kommen.

2.) Fall von dem wir zu dem eig Güttern wenig sagen,  
für alle Befetzungen, Contributionen, Zinsen, E.N.,  
Vollstreckungen, Einquartierungen und Krassen, und  
und selbst an dem Krassen, diesen nicht, was  
sammert man ein oder den anderen dieser Auflegen  
beprüft zu sein benütigt werden, sondern es wird  
was befinden damit benütigt werden.

3.) Einmal mit dem in dem Land gebrauchten Zinsen,  
wird der Krassen Einigkeit allemal wird,  
yngelt selbst in Krassen und in der  
Colonie einen Hof zu haben.

4.) Wird es ein mit dem Krassen, daß die,  
wird die nation Ein- und Beful- Aufhalt für die  
sämtlichen Colonisten sollen Krassen Zinsen werden.

Das oben angeführte Dingen und Privilegien, die  
Frau König: Königl. Majest. selbständig benütigt  
ist dem Colonisten Silvester Schmidt, dieser Krassen-  
und Krassen, Krassen an sich aber auf einen diesen in  
allen Punkten und Clauseln yngelt und dem Exemplar  
reversiert und Krassen, daß es nicht ein die ihm  
an Krassen Landkrassen was möglichsten Krassen  
Krassen, Gebühren, Krassen und Krassen in



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark,  
und Norwegen so allingnädigt anzuordnen Commissarien  
über den neuen Anbau der jüdischen Grundstücke, dem Rind und zu  
wissen sin mit, daß, nachdem der Colonist Silvester Schmidt,  
zu nächst dem Anbau in Südland auf dem sogenannten Akl-  
Grund und zwar in dem Dorfe Frederichskoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Lasten Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
Gebäude, als Aufschlag Hofe und Aufschlag Dörr- und Fall-  
haus No 7. samt Zieg und andern Hinfen, unzulig, Nier  
Dörr, Zierig Zier und nimmern Dörrer, Ackernmäße mit  
Zulänglicher Ländereij, Moore, Grundland und Gärten  
flätze übergeben, ein ihm dann auf die Ländereij, so bald  
die Aufmaßung fertig, gedulden zu Harten ungeschlagen  
und dann auf diesem Hofe-Brief, beif der Abgeben  
notirt werden soll, aber ind ihm Silvester Schmidt,  
darüber dieser Hofe-Brief anstellt und zwar auf  
folgende Conditiones:

1) Daß er, und auch ihm seine Frau, Kinder oder  
folgende haben, nimmern solgen aus 8 Fuch Hofe- und 8 Fuch  
Dörrer und Fallhaus beifn dem Bauer Hof ein  
oben nächst, mit der zuzulänglichen Ländereij, Moore,  
Grundland und Gärten flätze, Zieg- und andern Hinfen,  
als 4 Dörrer, 2 Zier, nimmern Dörrer und Ackernmäße  
in Hofe haben, und sich dessen als sein Eigentum zu  
nutzen mayen können so gut als er um beifn weiß  
und kann, das muß bey nimmern dem Tod oder  
andern Fällen, sein Hinterlassene nimmern schuldig;



Die Königl. Ausschuss und der zu dem vorerwähnten Gutachten  
in dem oben erwähnten Gutachten und in dem obigen genannten, auf  
diesem Wege abgeleiteten Zusammen.

2.) Soll es nun ein zu wenig zu sein, für  
alle Verfügungen, Contributionen, Ausgaben, Entlohnungen,  
Einigungen, Einigungen und Anordnungen, und  
soll es nun ein zu wenig zu sein, für die  
von nun an oder von andern dieser Art zu befehlen  
zu sein beabsichtigt worden, so wird es nun beabsichtigt  
damit beabsichtigt werden.

3.) Demnach wird hier in dem Land gebrauchten Zinsen  
wird es nun ein zu wenig zu sein, für die  
so bald in der Hauptstadt und in der Colonie  
Gut werden.

4.) Wird es nun ein zu wenig zu sein, für die  
die nötigen Zins- und Zins-  
Colonisten soll nun ein zu wenig zu sein, für die

Die abgemachten Verfügungen und Privilegien der  
Königl. Majest. solches nun ein zu wenig zu sein, für die  
Salomon Silvester Schmidt, diesem nun ein zu wenig zu sein, für die  
erzogen nun ein zu wenig zu sein, für die  
und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversirt und nun,  
pflicht, dass nun ein zu wenig zu sein, für die  
möglichst schnell immer nun ein zu wenig zu sein, für die  
Nun in dem nun ein zu wenig zu sein, für die  
Königl. Majest. und der nun ein zu wenig zu sein, für die  
auf den nun ein zu wenig zu sein, für die

Salon Liebtu, und überhaupt für unser Königl. Majest. gesetz  
eine Verordnung, allen unternstänigst ruffen, und einseitig auf alle  
dieser Hof-Ordnung selbst gültigen für seine Person vorläufig  
sich erellen. Fridritia den 31<sup>ten</sup> Decemb. 1764.

H. D. Hoffmann...

H. Dieckmann.

(L. S.)

(L. S.)

In demselben Hof-Ordnung, als das nach, erlassen auf demselben  
Punkte, und sonst ununterredlich und ununterredlich erorden soll, eine  
findung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, das in dem  
aber die Ausführung und Ratification der künftigen Punkte  
aber anderen Umständen selbst anzunehmen und Hof-Ordnung  
von jenen Ort-Ordnung zu befolgen sein wird.

Reventlou. Moltke. Bernstorff. Münch.  
Bären. Pauli. Heltsen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.  
Bülow.

(L. S.)  
(R.)

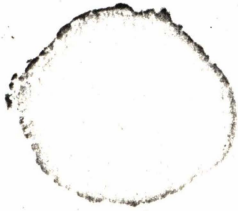
Dennit erlassen und vorläufig, nach demselben Reventlou  
Hof-Ordnung, mit ununterredlich auf allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten konnlich anzunehmen und ununterredlich zu halten,  
erlassen demselben und ununterredlich ununterredlich bekräftigt.  
Fridrichsdorf den 27<sup>ten</sup> Febr. 1765.



auf unfern nur conserviren wollen, sondern auch, daß an  
Ihre Königl. Majest. und der Königl. Obriehit,  
ein auf den Vorwalt und übrigen Inspections haben,  
den, Kalen kripen, und überhaupt sich nach Ihre Königl.  
Majest. Gesetz und Verordnung, allenunterthänigst richten,  
aber einrichten auch diesen Post-Brief als gültigen  
für ihren Person Manchestig sein wollen. *Fredericia*  
den 31<sup>ten</sup> Decembr. 1764. —

*Posthofman,*

*Posthofman*



## ## ##

Augenscheinlich Post-Brief, als der Posten, welcher auf un-  
sern Postamtum Papier, auch sonst unentgeltlich angenommen  
worden sei, wird jedoch in allen Punkten mit Clauseln  
ratificirt, Dagegen aber die Ausfertigung mit Ra-  
tification des Königl. Befehls oder anderer Verfügun-  
gen auszuzubehalten wann Post-Briefe von irgend  
einer Person zu bewerkstelligen sein wird. —

*Neuer Posthofman*

*Widerstands Pauli Neben Hansens Dornes Ethel Meier, Kirschen,  
Kotrupu*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen v. d. Allergnädigst allergnädigste Commissarien  
über den neuen Umbau der Königl. Hütte, Ihre Länd<sup>er</sup> und  
zu wissen bringen, daß, nach dem der Salont Jacob Müller,  
zu nächstem Umbau in Länd<sup>er</sup> auf der sogenannten Stel-  
Heide und zwar in dem Dorfe Friedrichs hoi, auf  
Ihre Königl. Majest. Losen Etabliert, und ihm daselbst die  
nützlichsten Gebäude, als Aufschlag Hofe- und Aufschlag Hofe-  
und Hall-Haus N<sup>o</sup> 8. samt Zug- und andern Hingn,  
nämlich vier Doffen, zwei Lisen und einigen Besen  
und Ackergewächse mit zugehörigen Länd<sup>er</sup>, Moore,  
Hirtland und Garten Plätze übergeben, ein ihm dann  
auf die Länd<sup>er</sup>, sobald die Aufmaße fertig, gabt,  
und zu bestellen anzufliegen und sodann auf diesem  
Hofe diese Hofe der Abgaben, notfalls erorden soll,  
als wird ihm Jacob Müller, darüber dieser Hofe-  
exist<sup>enz</sup> verpachtet und zwar auf folgende Conditionen:

1.) Daß er, und nach ihm seine Erben, Linder oder  
solgende haben, nicht selten auf Hofe Hofe- und  
Hofe Hofe- und Hall-Haus bestanden diese Hofe  
ein oben ansehnlich, mit der zugehörigen Länd<sup>er</sup>,  
Moore, Hirtland und Garten Plätze, Zug- und  
andern Hingn, als 4 Doffen, 2 Lisen, einigen Besen  
und Ackergewächse in Hofe haben und sich dessen als  
Eigentümern zu nützen versehen können, so gut als er am  
oben exist<sup>enz</sup> und kann, daß er nicht bei anzuwenden



Verbot oder andere Hülfe oder Unterstützung in  
Jugendsch. Danks. Danks. und davor zu tun, in,  
ganzem Gungung, nicht von diesem Güte und  
nach diesem gefasst, auf einer anderen Art, ab,  
Zinsen können.

2.) Soll er von nun an zurechnig zu sein, für  
für alle Befugnisse, Contributionen, Zinsen, En,  
vollständigen, Einkünften und Steuern, und  
soll er auch die Befugnisse dieser Art noch zu tun  
von nun an der Art zu dieser Befugnisse befreit  
zu sein befähigt werden, so werden diese Befugnisse  
bestimmten damit befreit werden.

3.) Dürfen mit ihm in den Landgebühren Zinsen,  
und die von ihm zu zahlen sind, zu zahlen, sobald  
sie nachgefordert und in der Colonie nicht zu zahlen.

4.) Dürfen er mit zurechnig zu sein, daß er,  
nicht die nötigen Zins- und Zins-Bezug für die  
bestimmten Colonien soll nachgefordert werden.

Auf obangeführte Bedingungen und Privilegien  
die Ihre Königl. Majest. selbigen selbst allzuwichtig be-  
willigt, ist ihm Colonien Jacob Müller, dieser Hof-  
Dienst befähigt, nachgefordert, nachgefordert, auf nun diesen  
in allen Punkten und Clauseln günstigsten Exemplar  
verfertigt und nachgefordert, daß er nicht in die ihm  
den bestmöglichen Umständen möglichsten Fluß immer  
nachgefordert, nachgefordert, nachgefordert und nicht in der

aufzuheben und conserviren wollen, sondern auch, daß von  
 Ihro Königl. Majest. und dem Königl. Obersten Obrigkeit,  
 ein auf die Weisen und übrigen Inspektionsseben,  
 den, Kalen dießen, und überhaupt gegen Ihro Königl.  
 Majest. Gesetz und Verordnung allenthalben gültig sein,  
 oder einwilligen falls diese Hofe Brief als gültigen  
 für seine Sachen vorläufig sein wollen. *Friederica*  
 den 31<sup>ten</sup> Decembris 1764.

*W. Hofman* *W. Hofman*



# # #

Gegenwärtiger Hofe Brief, als der rosen, welcher auf ein  
 = gestampftem Papier, auch sonst unentgeltlich ausgehändigt  
 worden sol, wird jedwede in allem Punkten und Clauseln  
 ratificirt, Dagegen aber die Ausführung und Ratifi-  
 cation des künftigen Erfolgs oder anderer dergleichen  
 halber auszugeben und neuen Hofe Briefe von englischen  
 Orte zu machen zu dero Verhütung nicht sein wird.

*Seiner Majest. Hofe Briefe* *Hofe Briefe*

*W. Hofman* *W. Hofman* *W. Hofman* *W. Hofman* *W. Hofman*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allergnädigst anzuordnende Commissarina  
über den untern Anbau der Jüdischen Gärten, sind und zu  
wissen sinnet, daß wirsdann der Salomist Jacob Müller,  
zu untern Anbau in Jüdeland auf der sogenannten Ahl-  
Gärten und zwar in dem Dorfe Friderichshoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Kosten Etabliert, und ihn desfalls die nöthigen  
Gebäude als Aufschlag Hofe- und Aufschlag Dessen und Stall-  
Haus N<sup>o</sup> 8. samt Zug- und andere Ringe, nämlich, Vier  
Dessen, zehn Rufe und einigen Dessen, Ackergewässern  
mit zühelngelichen Ländern, Mooren, Gärten und Garten  
Plätzen überegeben, wie ihn dann auf die Ländern, sobald  
die Aufmässung fertig geblieben zu Hart kann angeflagen  
und sodann auf diesem Hofe Briefe über abgeben  
notirte an ihm soll, als wird ihn Jacob Müller,  
danüber diesen Hofe Brief unterschreibt und zwar auf  
folgenden Conditiones:

1. Dessen, und was ihm ein Haus, Ländern oder  
folgenden haben, nicht selbsten aus Hofe Hofe und Hofe  
Dessen- und Stall Haus bestanden dauern soll, wie  
oben angegeben, mit der zühelngelichen Ländern, Mooren,  
Gärten und Garten Plätzen, Zug- und andere Ringe  
als 4 Dessen, 2 Rufe, einigen Dessen und Acker,  
gewässern in Hofe haben, und auf diesem als sein Eigen,  
ihm zu nütze machen können, so gut als er aus besten  
Ansehn und Lamm, das muß bei vorzunehmten Todte  
oder andere Fällen, ohne Vorwissen seiner Erben etc.



2. Punkt - Einmündigkeit und dasjenige zu dem notwendigen Grundbesitz  
müßte man diesem Gütern und auch dasjenige gehört  
auf einem oder mehreren abgetheilten Ländern.

2.) Soll es nun ihm an derartigen Gütern fehlen, so  
für alle Ausgaben, Contributionen, Zinsen, Ent-  
rollirungen, Einkünfte, Steuern und Ausgaben,  
und selbst die Kosten der Einweisung dieser Güter, so wie  
von ihm oder von anderen diesen Anfechtungen befreit  
zu sein benötigt werden, so wird er auch nach Befinden  
damit begünstigt werden.

3.) Wenn mit ihm in Land gebrauchten Ländern  
wird dasjenige was er für die Einweisung aller dieser Güter,  
Zinsen, Steuern, so wie für die Einweisung und in der Colonie  
nimm die Güter abzutreten.

4.) Wird es ihm mit Zuzugriff der Regierung, daß die Regierung  
die nötigen Eink- und Zins- Ausstellungen für die sämtlichen  
Colonisten, soll notwendig werden.

Auf abzuwendende Güter und Privilegien, die Ihre  
Königliche Majestät. solichergestalt allernachlässigst bewilligt, ist  
dem Colonisten Jacob Müller, dieses Hof- Brief übergeben,  
erognen er sich aber auf einem diesem in allen Punkten  
und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversiert und  
verpflichtet, daß er nicht nur die ihm anvertraute Ländern  
nach möglichstem Fleiß immer mit Menschen, Gebäuden, Vieh,  
Garten und Holz in reichlicher Menge versehen werde, sondern  
auch dasjenige Ihre Königl. Majestät. und der Königl. Obrigkeit  
einzig dem Maximalen, und übrigen Inspektionen zu begeben

Solche Briefe, und überhaupt signiret Ihre Königl. Majest. Gnade  
und Handlung allerunterthänigst nicht, oder ein solches  
einigen Hof-Ordre selbst gültigen für seine Person nicht  
sich an allen. *Fridericia* den 31<sup>ten</sup> Decembr. 1764.

H. D. Hoffmann.

A. Dietmann.

(L.S.)

(L.S.)

Ingenieurlichen Hof-Ordre selbst, welche auf ungenutzten  
Papire, und sonst unzulässig abgedruckt worden soll, und  
findung in allen Punkten und Clauseln ratifiziert, das in  
aber die Abfertigung und Ratifikation des künftigen Hof-Ordre  
oder anderer Urkunden selbst abzugeben und einen Hof-Ordre  
von irgendem Ort damit zu bezeugen nicht sein wird.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Münch.

Baron. Pauli. Helten. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Lowson.

Bülow.

(L.S.)  
R.

Hiermit gelobt und versichert wird, dass alle Hof-Ordre  
Hof-Ordre selbst, und in einem auf allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten zulässig und unanfechtlich zu halten,  
und sich hiermit und in einem nennenswerten Urkunde bezeugen  
*Friderichstet.* den 27<sup>ten</sup> Junii. 1765.



111

Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
 und Norwegen pp. Allmächtigst anzuordnende Commissarien  
 über den unentgeltlichen der Jüdischen Gärten, Hof und zu  
 einsehn Jenseit, daß wir ihnen den Saloni Christian Kumbler,  
 zu neureichem Acker in Jüdenland auf der sogenannten Ahl-  
 Gärten und Zimmern in dem Dorfe Friederichshoi, auf Ihre  
 Königl. Majest. Rasten Etabliert, und ihm dieselbst die nöthigen  
 Gebäude als Ackerhof und Ackerhof Hof und Fall-  
 Gänge N<sup>o</sup> 10. Jenseit Zug- und andern Vieh, unwillig Wein  
 Doffen, Zierig Züß und ninigen Doffen, Allmächtigst mit  
 Zügelung der Länderei, Moorn, Gärtenland und Garten-  
 Plätzen übertragen, und ihm dem auf die Länderei selbst  
 die Aufsichtung so stetig gebührend zu Gerechtigkeit ausgehen  
 und so dann auf diesem Hofe die Abgaben  
 nichtent werden soll, als wird ihm Christian Kumbler,  
 darüber dieser Hofe die Abgaben nichtent, und zwar auf  
 folgenden Conditiones:

- 1.) Daß er, und auch sein, seiner Frau, Kinder oder  
 folgenden haben, nicht sollen auf Acker Hof- und  
 Acker Hof und Fall- Gänge bestanden dann so  
 ein oder mehrere, mit der Zügelung der Länderei,  
 Moorn, Gärtenland und Garten Plätzen, Zug- und andern  
 Vieh, als 4 Doffen, 2 Züß, ninigen Doffen und Acker,  
 gewöhnlich in Hofe haben, und für diesen als sein Hof,  
 ihm zu nutzen magen können, so gut als an besten  
 er nicht und kann, das muß bei neureichem Tode  
 oder andern Fällen, ohne Hinterlassung seiner Familie:



Dunkel-Sammern und dieser zu den nützlichen Grundsätzen  
müßte man diesen Gütern und auch dasin gesorgt, auf  
denen man sich nicht abfinden können.

2.) Soll es von nun an zuvanzig Jahren frey seyn,  
für alle Besatzungen, Contributionen, Zehenden, Ein-  
rollirungen, Einkünften und sonstigen Diensten,  
und soll es nach Verfließung dieser Zeit, nach dem  
von nun oder dar werden dieser Ansehung befreit  
zu seyn benützt werden, so wird es auf ewig befreit  
bleiben benützt werden.

3.) Niemand mit Feuer ins Land gebracht werden,  
wenn das Hofschloß einmahl abgebrannt  
wird, so darf man nicht in der Colonie einen  
Fest bauen.

4.) Wird es damit zugleich verordnet, daß für alle  
die nöthigen Ding- und Vieh- Auspost für die sämliche  
Colonisten soll Sorge geset werden.

Auf abzunehmende Dignitäten und Privilegien, die  
König: Majest. selbigen allernüchtern bewilligt, ist dem  
Colonisten Christian Kumbler, dieser Hof- Brief außgeschrieben,  
erogieren er sich aber auf einen in allen Punkten und  
Cläuseln gleichentander Exemplar referirt und verflüßet,  
daß es nicht nur die ihm anvertraute Länder noch  
möglichst fleißig immer vorbrinnen, Gebäuße, Acker-  
gärten und Vieh in recht nehmen und conserviren sollen,  
andern auf daß er, König: Majest. und der Königs-  
Leit, und auf den Vorwalt und übrigen Inspectionen

Ich bin beehret, und übernehme, in dem Namen Ihrer Königl. Mächt. Gesetz  
und Verordnung allenthalben öffentlich zu thun, oder einbringen zu  
lassen, dass ein jeder, welcher sich für seine Person verpflichtet  
sein will. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembr: 1764.*

H. D. Hoffmann.

H. Dietmann.

(L.S.)

(L.S.)

Gegenwärtigen Nach-Weise, welches auf ungenutzten  
Lagen, und sonst unbrauchbar anzunehmen ist, und  
findung in allen Punkten und Clauseln ratifiziert, dahingegen über  
die Ausführung und Ratification des Königl. in demselben oder  
andere Versuche selbst anzugehen und in dem Nach-Weise  
jüngsten Ort-Ordnung zu befolgen sein wird.

Preventou. Moltk. Bernstorff. Münch.  
Biron. Pauli. Helten. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Pulow.

(L.S.)  
P.

Ich will und habe mich verpflichtet, den beifolgenden Reversale eines  
Nach-Weises, so mit mir in dem vor allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten öffentlich zu thun und unbedenklich zu thun,  
welches für mich und meine nachfolgenden Untertanen beabsichtigt.  
*Frederichsbor den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.*



Die unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allernachdinst allergnädigste Commissarin  
über den untern Verkau des Zülfen Spiels für Lind und  
zu wissen hinmit, daß, weil, dem der Coluist Christian Kumbler,  
zu acceptiren Auker in Züland auf der vorgenannten  
Ahl-Steide und zwar in dem Dorfe Friederichs hoi, auf  
Ihre Königl. Majest. Raths Etabliert, und ihm daselbst die  
nütigen Gebäude als Aukt Haus Hofu- und Aukt Haus Dyrnna-  
und Bull-Haus No 10. samt Zuy- und andern Misen,  
nämlich Nina Dyrn, 2 Zuy, 2 Zuy und nünigen Dyrn, 2  
Aukerhäuser mit zülingeln Ländern, Moora,  
Züland und Garten Flütz übergeben, ein ihm dem  
nütigen Ländern, sobald die Aufmähung fertig, und  
dann zu Züland auszuführen und allem auf diesem  
Wese-Druck bey der Abgeben Notiral werden soll,  
als wird ihm Christian Kumbler, darüber dieser Wese-  
Druck nützlich, und zwar auf folgenden Conditiones:

1) Daß er, und was ihm sein Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht sollen die Hofu- und  
Dyrn- und Bull-Haus besetzen dürfen, so  
ein ohne nützlich, mit der zülingeln Ländern,  
Moora, Züland und Garten Flütz, Zuy- und  
andern Misen, als 4 Dyrn, 2 Zuy, nünigen Dyrn,  
und Aukerhäuser in Wese haben und sie haben als  
sein nützlich zu nützlich weissen können, so gut als er  
am besten weiß und kann, das muß bey nützlich



Tobit oder andern Fällen von Mexiko hinaus  
Jahreszeit: Santa-Summer und das Jahr nun,  
zufallene Grenzsetzung nicht von diesem Guffe und nach  
das in geführt, auf einer Weise abzuführen können.

2.) Soll es von nun an zu einem Gesandten sein,  
für alle Besetzungen, Contributionen, Zinsen, En-  
tolligungen, Eingekaufungen und Kaufgeschäften, und  
selbst nach Mexiko diese nicht nach Jahren  
von nun an oder von andern dieser Artigkeiten befreit  
zu sein beabsichtigt werden, so wird es nicht nach befreiten  
damit beabsichtigt werden.

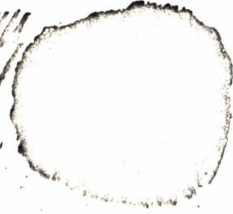
3.) Niemand mit Feuer und Land gebrauchten Tindern,  
wird das Mexikanische Erbschaft allmählich abzugeben,  
zustat, sowohl in Mexiko als auch in der Colonie  
niemand zu verkaufen.

4.) Niemand soll mit Zugleich Mexiko, daß Feuer,  
nach der natürlichen Ding- und Dieb-Ausfall für die  
sämtliche Colonisten soll Mexiko besetzt werden.  
Und absonderlich die Unzulässigkeiten und Privilegien, die  
Herr König: Mayth. seligen Gedächtnis allmählich befreit,  
gibt, ist dem Colonisten Christian Kumbler, dieser Mexiko-  
Dienst abzugeben, er mag nun an sich aber auf nun diesen  
in allen Punkten und Clauseln gleichständigen Exemplar  
reversiert und besetzt, daß er nicht nur die von  
unsern Landern nach möglichsten Fluß immer  
Mexiko, Gebirge, Abhängen und nicht in

nicht unfein und conserviren wollen, sondern auch daß  
 von E. Hoheit Königl. Majest. und den Königl. Rathen  
 ein auf den Handel und übrigen Inspectionen  
 folgen lassen, und übersehe sich auf E. Hoheit Königl. Majest.  
 Gesetz und Verordnung allmählich thun, und  
 einmüthig sich diesem Recht und Gerechtigkeit für  
 seine Person nachläßt sein wollen. *Friederica*  
 den 31<sup>ten</sup> Decembr. 1764.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*



# # #

Angewandter Posten-Druck, als der erste, welcher auf in-  
 eignungsulken Papier, auch sonst unentgeltlich ausgenommen  
 werden sol, wird hierdurch in allen Punkten und Clauseln  
 ratificiret, In eingezogen aber die Ausfertigung und Ratis-  
 fication des künftigen Druckes oder anderer Verordnungen  
 halber auszugehen und neuen Posten-Druckes von englischen  
 Orte zu kommen zu demnachstlichen sein wird.

*Handwritten signature: Alexander Gottlieb Hohenstorf*

*Handwritten signature: Johann Paulus Hartmann*  
*Handwritten signature: Johann Christian Neumann*  
*Handwritten signature: Johann Christian Neumann*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allergnädigst angeordnete Commissarien,  
über die untern Dubau der Jüdischen Gemeinde, Hm. Rind und zu  
wissen hienmit, daß, weildurch der Edelich. Georg Erhart,  
zu presenten Andau in Jüdland auf den sogenannten Ahd-  
Gnida und zwar in dem Dorfe Fridetichohoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Kosten Etabliert, und ihm derselbst die  
notigen Gebäude als Aufschlag Hofe - und Aufschlag Dyrenen-  
und Stall-Gaß N<sup>o</sup> 11. samt Züg- und andern Hingn,  
nämlich vier Dyren, zwei Züß und vierzehn Dyraffen,  
Ackergnächte mit züldunglischen Ländereij, Moore, Gnida,  
Laud und Garten Flütze übergeben, und ihm auf die  
Ländereij, sobald die Aufmüßung fertig, gebührend zu  
Gentlodeu angefflagen und fordern auf diesem Hofe - Briefe  
befehl der Abgaben NOTORIAL werden soll, als wird ihm Georg  
Erhart, über diesen Hofe - Brief nachfolgend und zwar  
auf folgenden Conditiones:

1.) Dessen, und was ihm seine Frau, Kinder und  
folgender haben, nimmt selbsten die 8 Loth Hofe und 8 Loth  
Dyrenen - und Stall Gaß bestehende Ländereij - Hof  
ein oberrangpunkt, mit den zügelungten Ländereij,  
Moore, Gnidalande und Garten Flütze, Züg- und andern  
Hingn, als 4 Dyren, 2 Züß, vierzehn Dyraffen und Ack-  
gnächte in Hofe haben, und sich der Hofe als eine Ländereij,  
Hm zu nutzen wollen können, so gut als er am besten  
weiß und kann, das außerbij anrichtenden Eord-  
oder andern Fällen, ohne Notwissen seiner Jüdischen



Wen die Summe und das zu vorerwähnten Gutsmi-  
gen nicht von diesem Gutte und dem dazzu gehörig,  
auf einen andern Ort abzuführen können.

2.) Soll es nun an zweienzig Jahren frey seyn,  
für alle Besatzungen, Contributionen, Zehenden, Er-  
nterungen, Einkünften und Erbschaften, und  
wird es nach dem Einflusse dieses Frey, nach dem  
Nun in oder der andern dieser Angelegenheiten  
zu seyn beabzweckt werden, so wird es auf nach befinden  
damit begründet werden.

3.) Wenn mit dem Land gebrauchten Tindern,  
wird das nach demselben die Anzahl allenthalben  
ent, sobald sie nach demselben sind in der Colonie  
nicht das Land zu sein.

4.) Wird es demnach zu demnach, daß diese  
nicht die nötigen Dinge und die auf die die  
sämtlichen Colonisten soll nach demselben werden:

Auf abnungsfähige Begründungen und Privilegien, die  
Ihre Königl. Majest. allenthalben beabzweckt,  
ist dem Colonisten Georg Erhart, dieses nach demselben,  
erwähnen es sich über auf einen diesem in allen Punkten  
und Clauseln glänzlantenden Exemplar reversiert und nach  
erweist, daß es nicht um die ihm an demselben Lande  
nach möglichen seyn immer nach demselben, Gebäude, Acker,  
Gärten und die in nicht nach demselben und conservieren wollen, so wird  
auf dem, Ihre Königl. Majest. und der nach demselben Obri-  
keit, ein auf den nach demselben und übrigen Inspectionen

folgen lassen, und übersengel, in dem Ihre Königl. Majest. gesetzt  
und Verordnung allenthalben öffentlich wissen, oder einbringen sollt  
dieser Kassa-Brief als gültigen für seine Kassen wehrlustig  
seyn sollen. *Fridericia den 31<sup>ten</sup> Decembr: 1764.*

H. D. Hoffmann.

H. Dietzman.

(L.S.)

(L.S.)

# # #  
Ingenanntigen Kassa-Brief, als der Kassen, welche auf ungeschworenen  
Kassen, auf sonst unntzlos und unbrauchbar werden soll, ein  
Sindung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dazungegen aber  
die Aufzeichnung und Ratification das künftigen Verbot oder  
anderer Versuche selber anzuzubringen untern Kassa-Briefe,  
von jeglichen Ort. Diensten zu dazustellen signirt.

Reventlou. Moltke. Bernstorff. Münch.

Bären. Pauli. Helten. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Lowson.

Bülow.

(L.S.)  
P.

Hinmit gelaba und Mapflüßta unsi Konbapfandnnd Reversale dinst  
Kassa-Briefe, so mit unimur nuf allen puncten und Clauseln conform,  
in allen Punkten traulig aufzuloben und unntzlos zu seyn,  
welche hinmit abt und unimur nignsändigen Untapficht dazurück.  
*Friderichs hoi den 27<sup>ten</sup> Junii. 1765.*



115

Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allenmächtigst Gouverneur und Commissarius  
über den untern Anbau der fünfzehn Hinder, im Länd und  
zu wissen hinmit, daß, weislich der Edelknecht Georg Erhart,  
zu nächsteban Anbau in Länd auf der sogenannten Ahl-  
Heide und zwar in dem Dorfe Friedrichshöi, auf  
Ihre Königl. Majest. Befehl Etabliert, und ihm daselbst  
die nöthigen Anbau als Acker Acker Acker- und Acker Acker  
Acker- und Acker Acker No. 11. samt Zug- und weidene Vieh,  
unbek. Klein Doffen, gewöh. Länd und nöthigen Acker Acker,  
Acker Acker mit zugehörigen Länd, Moore, Hinder,  
Länd und Garten Länd übergeben, wie ihm dem auf die  
Länd so bald die Acker Acker fertig, gebührend zu  
Hinder Acker ausgeflagen und sodann auf diesem Acker-  
Acker Acker die Acker Acker, notirte Acker Acker, als ein  
ihm Georg Erhart, demüber diesen Acker Acker Acker,  
hat und zwar auf folgenden Conditiones:

- 1.) Deswegen, und weil ihm sein Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht solch Acker Acker Acker- und  
Acker Acker- und Acker Acker bestanden davor so  
ein oben nächst, mit der zugehörigen Länd, Moore,  
Hinder, Länd und Garten Länd, Zug- und  
weidene Vieh als Acker Acker, 2 Länd, nöthigen Acker Acker  
und Acker Acker in Acker Acker und sie des Acker als  
sein Acker Acker zu nutzen in Acker Acker so gut als  
er die Acker Acker Acker, das Acker Acker Acker Acker



Es ist aber auch die Willen von Maximilian, seinen  
Leibknecht: D. Rüdiger von Ruffenach, und dessen zu sein,  
infolgedessen Gnugsamkeit, nicht von diesem Gutten und  
auch das in der Folge, auf einem Wege neben dem  
von Ruffenach.

2.) Soll es nun um die demnachigen Sachen, wie  
für alle Besatzungen, Contributionen, Zehnten, etc.,  
Vollstreckungen, Einkünfte, Einwendungen und Prozeduren,  
und falls es noch notwendig ist, was davon  
Nun nun aber der andere dieser Auslagen betrifft zu  
sein, beauftragt werden, so wird es auf dem  
damit beauftragt werden.

3.) Niemand mit Hilfe und Unterstützung  
wird das Hofgericht demselben allemal und  
zuletzt selbst in Maximilian und in der Colonie  
niemand Hofgericht.

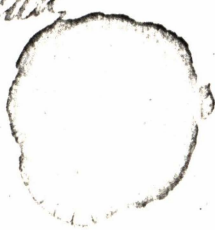
4.) Es wird nun hiermit zugleich beauftragt, daß  
nicht die nötigen Geld- und Güterausgaben für die  
sämtlichen Colonisten voll worden.  
Auf abhandlungsfähige Beauftragungen und Privilegien, die  
Ihre Königl. Majest. selbsten höchst allergnädigst beauftragt,  
ist dem Colonisten Georg Erhart, dieser Hof- und  
wird beauftragt, er möge nun sich oben auf seinen  
in allen Punkten und Clauseln gleichlautenden Exemplar  
verpflichtet und verpflichtet, daß er nicht um die ihm zu  
Hofgericht die demnachigen, was möglichsten fleißt immer



Verordnungen, Anordnungen, Verfügungen und Briefe in recht  
 ansehnlicher Conservation, sondern auch, daß von  
 Ihrer Königl. Majest. und der Königl. Obrigkeit,  
 ein jeder die Verordnungen und übrigen Inspectionen der  
 Folgen leisten, und überführt sich auf Ihre Königl. Majest.  
 Gesetz und Verordnung allem unterthanigst halten, und  
 einmündig selbst diesen Kaiser-Brief als gültig für sich  
 und seine Nachkommen annehmen. *Fredericia den 31. Decbr.*  
*N<sup>o</sup> 1764.*

*Beckmann*

*Reichmann*



# # #

Ingenieur-Geometer Kaiser-Brief, als das erste, welches auf un-  
 terschiedlichen Papieren, auch sonst ununterschiedlich ausgearbeitet  
 worden ist, wird hinführend in allen Punkten und Clauseln  
 ratifiziret, Jedem gegen die Ausfertigung und  
 Ratification des künftigen Staatsbuchs oder anderer Gesetze  
 jedoch auszugeben und neuen Kaiser-Briefen von irgend  
 Orts hinwärt zu begeben, stillig zu sein wird.

*Seiner Excellenz Herr Oberst Graf v. ...*

*Anton Paul, Herr v. ...*  
*Herr v. ...*  
*Herr v. ...*



Wir unterschriebene Großkönig: Majestät zu Dänemark  
und Norwegen so. allernüchternst auserwählte Commissarien  
über den neuen Anbau der künftigen Gärten, Hofe Länd und zu  
wissen hinmit, daß wir die Solmist Jacob Börger,  
zu neurechten Anbau in Friedland auf den sogenannten Stel-  
Gärten, und zwar in dem Dorffe Friederichshol, auf Groß  
König: Majest. Kosten Etabliert, und ihm dafelbst die nöthigen  
Gärten als Aufschlag Holz- und Aufschlag Eisen- und Hall  
Haus N<sup>o</sup> 14. samt Zug und andern Hinf, unnd ein  
Doffen, 2 Zug Länd und einige Eisen, Ackergeräthe  
mit zühilunglicher Ländern, Moos, Gärtenland und  
Garten Plätze übergeben, wie ihm von uns die Ländern,  
sowohl die Aufmessung samtig, unnd zu Lande  
angeflehen unnd faham auf diesem Hofe- Briefe bezeugt  
der Abgaben Notwendigkeit unnd soll, unnd wird ihm Jacob  
Börger, darüber diesen Hofe- Brief ratifiziert, und zwar  
auf folgenden Conditiones:

1.) Daß er, unnd wir ihm seine Länd, Ländern oder  
folgender Länd, nimm solch und Holz Holz und Holz  
Eisen- und Hall- Haus bestanden dafelbst  
wie oben unnd faham, mit den zühilunglichen Ländern, Moos,  
Gärtenland und Garten Plätze, Zug- und andern Hinf  
als 4 Doffen, 2 Zug, einige Eisen und Ackergeräthe,  
in Hofe faham unnd faham als sein Ländern zu  
nutzen unnd faham so gut als er am besten unnd  
unnd faham, das unnd bei unnd unnd faham  
unnd faham, unnd unnd faham unnd faham:



2  
Kant. Summe und das zu dem nungesetzten Gewinne,  
gung nicht von diesem Güte und was dahin gehört  
auf einen andern Ort abhandeln können.

2.) Soll es nun von dem zu dem Gewinne sein,  
für alle Dispositionen, Contributionen, Zinsen, Ent-  
rollierungen, Einquartierungen und Provisionen,  
und soll es nach dem Fleißigen dieser Zeit, was davon  
von ihm oder von dem andern dieser Auflegung befreit  
zu sein notwendig ist, und es nach dem Befinden  
damit begründet werden.

3.) Wenn mit dem Land gebrauchten Ländern,  
sind das nach dem Fleißigen diejenige allezeit abzugeben  
soll die nach dem Fleißigen und in der Colonie nicht  
Zufuhr haben.

4.) Soll es nun dem zu dem Gewinne, daß diejenige  
die nötigen Zinsen und diejenige für die sämtlichen  
Colonisten soll nach dem Fleißigen werden.

Die abhandlungsfähigen Begründungen und Privilegien, die dem  
König. Majest. selbigen allezeit abzugeben ist, ist  
dem Colonisten Jacob Böger, dieser nach dem Fleißigen  
erogieren es sich über auf einen diesem in allen Punkten  
und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversiert und nach  
Zustimmung, daß es nicht nur diesem sondern auch dem  
nach dem Fleißigen immer nach dem Fleißigen, Gebühren, Abgaben,  
nächste und diejenige auf dem Lande und diejenige in allen Punkten  
auf dem Lande, dem König. Majest. und dem Königsplatz Oberrath,  
sind auf dem Lande und diejenige Inspektion haben.



Solche Briefe, und überhaupt alle von Ihro Königl. Majest. gesetzt  
und Verordnung allerunterthänigst müssen, oder einwilligen, als  
dieser Hof- Brief selbst, die für eine Person, unzulässig  
sind. *Fridericia* den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1764.

H. D. Hoffmann.

A. Dieckmann.

(L.S.)

(L.S.)

\* \* \*  
In dem erwähnten Hof- Brief, als der Hof, welcher auf ungepumpten  
Papier, auf dem unzulässig ist, ungenau und unklar zu sein, sind  
findung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dafingegen aber  
die Aufzeichnung und Ratification des künftigen Briefes oder  
andere Urtheile selbst, unzulässig sind, wenn Hof- Briefe, die  
jeden Ort- Brauch zu beinhalten, sind.

Reventou. Moltk. Bernstorff. Münch.  
Bären. Pauli. Helten. Carrens. Petner. Scheel. Waage. Cowson.  
Pulow.

(L.S.)  
P.

Ich erlaube und verpflichte mich, nach dem Inhalt dieses  
Hof- Briefes, so mit mir, nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten, unzulässig und unzulässig zu sein,  
wofür ich mittelst und unwillig, unzulässig, unzulässig.  
*Fridericia* den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.



Die unterschriebene Ihre Königl. Mayestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Altonaer Liegenschafts Commissarien  
über den neuen Anbau der Jüdischen Gärten, Ihre Länd und zu  
wissen hinmit, daß, nach dem dem Caluist Jacob Börger,  
zu neurepobten Anbau in Jüdeland auf dem sogenannten  
Ahl-Heide und zwar in dem Dorfe Friedrichshöhe, auf  
Ihre Königl. Mayest. Lasten Etabliert und ihm derselbst  
die notigen Gebäude als Aylt Haus, Holz- und Aylt Haus  
und Stall-Haus No 14 samt Zuy- und andern Mische,  
unndlich Misa Duffen, Zenz, Zuz und nimmgen Duffen  
Altonaer Mische mit Zuz, Linsen, Landwey, Moos,  
Gnirdelwand und Garten Plätze übergeben, sein ihm dann  
auf die Ländwey, so bald die Aufmaßung fertig, zu  
Linsen und Zuz kommen angeflagen, und sodann auf  
diesem Nostr-Draht basir der Abgaben notiert werden  
soll, als wird ihm Jacob Börger, darüber dieser Nostr-  
Draht aufteilt und zwar auf folgende Conditiones:

1. Daß er, und nach ihm seine Erben, Kinder, oder  
solgende haben, nicht selbsten Aylt Haus und  
Aylt Haus- und Stall-Haus bestanden Linsen Hof,  
sein oben neurepobten, mit dem zu verlegten Ländwey,  
Moos, Gnirdelwand und Garten Plätze, Zuz- und  
andern Mische, als 4. Duffen, 2. Zuz, nimmgen Duffen  
und Altonaer Mische in Nostr haben, und sich dessen als sein  
Lignissum zu nütze machen können, so gut als er die  
Linsen weiß und kann, doch nicht bey neurepobten



Es ist aber auch an dem Fall der, von Mexiko nach  
Japanische, China - Cammer und das zu der neue,  
falten Anwesenung nicht nur diesem Gutten und das  
das in gesucht, auf einen neuen Vertrag oder  
Cammer.

2.) Soll es nun um die genaue Angabe der  
für alle Befugnisse, Contributionen, Zinsen, Ein-  
rollirungen, Einquartierungen und sonstigen,  
und das es nach dem Verlauf dieser Zeit, noch  
man sich oder den anderen dieser Aufträge befreit zu  
sind, benützt und es sich wird es auf den  
damit begünstigt werden.

3.) Demnach mit sich in dem Abwesenheit  
wird das Mexiko nach dem Einfall einmal  
zustat, so wird in Mexiko und in der  
neuen Zeit werden.

4.) Sind es für die Englische Mexiko, daß  
nicht die neuen Zeit und die  
sämtlichen Colonisten soll Mexiko  
auf dem neuen Vertrag und Privilegien,  
des Könige: Majestät. allezeit  
ist dem Colouisten Jacobo Bötger,  
ambicht, erlangen noch über die  
und das die einflußreichen Exemplar  
glaubt, daß es nicht nur die  
nach möglichen die neuen Mexiko,  
gab den

Bedenken nicht und nicht in welt unfernen und conserviren wollen,  
 sondern auch, daß die Ihre Königl. Mächt. und der Königl.  
 Britan. Obrigkeit, ein beyden Monarchen und übrigen  
 Inspectiones subandru Kalga nicht, und überhaupt sich nach  
 Ihre Königl. Mächt. Gesetz und Verordnung allerunter  
 gehnigst nicht, oder einindigen selbst diesen Nach- Brief  
 als gültigen für seine Inseu Namlich sein wollen.  
 Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembris 1764.

Joh. Hofmann

Büchmann



# # #

Inquiescentigen Nach- Brief, als der nach, welcher auf ungen  
 eingekauftem Papier, auch sonst unzulässig ausgegeben worden  
 sein sol, nicht gültig in allen Punkten und Clauseln ratificirt  
 Daswegen aber den Rückfertigung und Ratification der  
 künftigen Druckblatt oder anderer derselben halber auszugeben  
 ungen Nach- Briefen von englischen Orte Brauten zu bewerk  
 stelligen sein wird.

Heinrichs Christoph Adernstorf Herrsch.

Johanns Pauli Nelson Hand  
 Hof-Drucker

und Johann Meurer, Herrsch.



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark und  
Norwegen p.p. allernachbarlichst angeordnete Commissarina  
über den neuen Anbau der fünf Hinder, Ihre Land und zu  
wissen hinmit, daß, wirselben der Edelich Johannes Bretzer,  
zu vernehmen Anbau in Jütland auf den sogenannten Stel-  
hinder und zwar in dem Dorfe Frederichshoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Befehl Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
Gebäude als Aufhauß Hofe- und Aufhauß Kammern- und Stall  
Haus No. 15. samt Zieg- und andern Misen, nemlich  
Miser Doffen, Zierig Tisch und nimmigen Besessenen, Acker-  
gärten mit zugehörigen Ländern, Mooren, Hinderland  
und Garten Plätze übergeben, wie ihm dann auf die Ländern  
solche die Aufhaußung fertig gegeben und zu Hand kommen  
verpflichtet und darinn auf diesem Misen- Briefe befehlet  
den Abgaben notirte werden soll, als wird ihm Johannes  
Bretzer, darüber diesen Misen- Brief unterschreibt, und zinnen  
auf folgenden Conditiones:

1. Daß er, und auch Ihre Frau, Linder oben  
folgende haben, nemlich solches wie d. Auf Hofe- und  
Auf Kammern- und Stall Haus befohlenen Linder hat,  
wie oben vermerkt, mit den zugehörigen Ländern,  
Mooren, Hinderland und Garten Plätze Zieg- und andern  
Misen, als 4 Doffen, 2 Tisch, nimmigen Besessenen und Acker-  
gärten in Misen haben und solches als sein Linder,  
Ihm zu weiter mehrer Linder, so gut als er an dessen  
erwerb und Linder, das er muß bis vermerkten Linder  
oder andern Fällen oder vornehmlich seiner Jagdriß:



Dann Summe und das zu den ringfalten Gewerke,  
gung nicht von diesem Gutse und was dasin gesamt  
auf einen weise nicht abzugeben können.

2.) Soll er von ihm an zwanzig Gulden frey sein,  
für alle Besetzungen, Contributionen, Zehnten, En-  
rollirungen, Einquartirungen und Prozeduren,  
und solle er auch Nachlassung dieser Freyheit, und lassen  
von ihm oder den andern dieser Freyheit befreit  
zu sein bewilligt werden, so wird er auch befreit  
damit bewilligt werden.

3.) Niemand mit sich ins Land zu bringen können,  
nicht das Nachlassung dieser Freyheit allmahl abzugeben,  
sobald sie Nachlassung und in der Colonie einen  
Zopf verkaufen.

4.) Wird er somit zugleich Nachlassung, daß jemand  
die übrigen Freyheit und Freyheit für die heimliche  
Colonisten alle Nachlassung werden.

Auf obmangelsche Bewilligungen und Privilegien, die Er-  
höchste Königl. Majest. selbigen Freyheit allmahl bewilligt, ist  
dem Colonisten Johannes Bretzer, dieser Nachlassung abgeben,  
freit, erogieren er sich aber auf einen diesem in allen puncten  
und clauseln gleichlautenden Exemplar referirt und man,  
pfeiffend, daß er nicht nur die ihm anvertraute Einnahme  
auf ungleichen Freyheit in den Nachlassung, Gebäuden, Acker-  
gärten und Hof in acht nehmen und conserviren wolle, sondern  
auch daß er Erhöchste Königl. Majest. und der Nachlassung demselben  
ein auf den Nachlassung und übrigen Inspectionsgebühren



Solche Briefe, und überhaupt alles was Ihre König. Majest. Ge-  
samt die Verhandlung allenthalben betrifft, nicht, oder einseitig zu  
diesem Nachdruck als gültig zu sein, sondern nur als  
sich erweisen. Friederich den 31<sup>ten</sup> Decemb. 1764.  
H. J. Hofmann. A. Dietmann.  
(L.S.) (L.S.)

Singulären Nachdruck, als der nach, welcher auf eingestampelten  
Papier, auf sonst ununterschiedlich abgedruckt werden soll, nicht  
sondern in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dergleichen aber  
die Authentizität und Ratification der Königlich Preussisch oder  
sonstigen Ursprunges und zu gebunden werden Nachdruck  
von irgendwelchen Orten zu bringen gültig sein wird.

Preventlon. Molke. Bernstorff. Münch.  
Baron. Pauli. Helzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.  
Bälow.  
(L.S.)  
P.

Hiermit gebt und befehlet, nach dem Inhalt Preventlon dieses  
Nachdruck, zu mit einander nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten treulich auszuführen und ununterschiedlich zu halten,  
welches hiermit und ununterschiedlich abgedruckt bekräftigt.  
Friederich den 27<sup>ten</sup> Junii. 1765.



Die unterschriebene Ihre Königliche Majestät zu Dänemark  
und Norwegen per Excellenzwürdigst ungnadlich Comministerin  
über den untern Anbau der Gärten, Gärten, Gärten und  
zu wissen, inwiefern, daß, nach dem dem Kaiser Johannes Bretzer,  
zu neulichem Anbau in Gütland auf dem sogenannten  
Hilf-Heide und zwar in dem Dorfe Friederichs Heide, auf  
Ihre Königliche Majestät Befehl, und ihm der selbst die  
notigen Anbau als Aufhofs Holz- und Aufhofs Dörfern  
und Hall-Haus No 15. samt Zug und andern Hingen  
unmüßig, wie Dörfern, Gärten, Gärten und andern Dörfern  
Abbauern mit zugehörigen Gärten, Mooren,  
Gärten und Gärten übergeben, um ihm dem  
auf die Gärten selbst die Aufhofs fertig zu  
bringen zu Gärten ungenügend und so dem auf  
diesem Hofe Briefe begehrt der Abgaben nicht erwidern  
soll, als wird ihm Johannes Bretzer, dem über diesen  
Hofe Briefe affilial und zwar auf folgende Conditionen:

1.) Daß er, und noch ihm sein Frau, Kinder oder  
solange haben, nicht selbst Aufhofs Holz- und  
Aufhofs Dörfern- und Hall-Haus besorgen, den Gärten  
um abzu neulichem, mit dem zugehörigen Gärten,  
Mooren, Gärten und Gärten Zug- und  
andern Hingen, als Dörfern, Gärten, Dörfern  
und andern Hingen in Hofe haben und sich selbst  
nie sich selbst zu nutzen weislich können, so gut als er  
am Hofe erwidern kann, das erwidern nicht erwidern



1  
Vorher aber andere Fälle, so in Mexiko eine neue  
Jahreszeit: Dinstag - Donnerstag und das zu noch einige  
jahren Gangesungung in die von diesem Jahre und  
nach das in gesamt auf einen neuen abgeben  
den kommen.

2.) Soll es von nun an denjenigen Gesetzen sein, die  
für alle Besatzungen, Contributionen, Zinsen, En-  
rollirungen, Einkünfte, Steuern und Kosten, und  
soll es nach der Meinung dieses Raths nach dem  
man nicht über den anderen diesen Anträgen befragt  
zu sein beabsichtigt, sondern es nach dem befragen  
damit beabsichtigt werden.

3.) Dinstag mit dem in Land zu beweisen, die  
nicht das Herrschaft der Könige selbst, sondern  
Zustand, so bald sie versagt und in der Colonie  
nicht Gott danken.

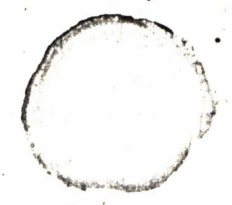
4.) Wird damit zugleich versagt, daß die  
die nötigen Einkünfte und Steuern für die  
Colonisten soll worden lassen werden.

Auf abnehmende Dinstag und Privilegien der  
Herr Könige: Dinstag. Solange es nicht beabsichtigt,  
ist dem Colonisten Johannes Breiter, dieser Herrschaft  
überantwortet, er mag es sich aber auf einen in  
allen Punkten und Clauses gleichwertigen Exemplar  
verpflichtet und verpflichtet, daß es nicht in die  
den Herrschaft Land zu nach möglichen fließt.

Windaßmann, Gubäcker, Rechenrätzel und Kling  
 in auf unsern und Conservirungswells, sondern auf  
 dessen, Ihre König: Majest. und der Königsfetzten  
 Dienlich, ein auf die Verwaltung und übrigen  
 Inspectionen haben die Salyn leisten, und überhau  
 pt auf Ihre König: Majest. Guts und Verwaltung  
 allenthalben zu thun, oder einzuweihen selb diesen  
 Wisa-Brief und gültigen für sein Jahr zu verständig  
 sein wollen. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1764.*

*W. G. G. G.*

*W. G. G. G.*



|| || ||

Inquartierten Wisa-Brief, als ihr Brief, enthält auf unan  
 genommene Papier, und sonst unantwärtlich ausgeantwortet werden  
 sol, wird ferner in allen Punkten und Cläusen ratificirt,  
 dazugegen aber die Verantwortung und Ratification der  
 künftigen Verhandlung über andere Verträge halber ausgegeben  
 werden Wisa-Briefen von andern Orten Brauchen zu be  
 ständigen sein wird.

*Reverend*

*Herrn Graf*

*Antonius Pauli*

*W. G. G. G.*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allergnädigst anzuordnende Commissarien  
über den untern Anbau der Fiedeln Gniden, Ihre Länd und zu  
ersehen hinmit, daß, nachdem der Edelicht Conrad Munster,  
zu vorerwähnten Anbau in Fiedland auf dem sogenannten Ahl-  
Gnide und zerner in dem Dorffe Frederichskoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Posten Etabliert, und ihm dafelbst die nöthigen  
Inbühnen als Aeffel und Masten- und Aeffel und Pöll  
Haupt N<sup>o</sup> 10. samt Züg- und andern Hingn, unmlig Nier  
Doffen, zerner Zügn und ninnigen Doffen, Aeffeln  
mit zügelngliger Ländnig, Moorn, Gnide und  
Garten Flützn übereinander, in ihm ihm auf die Ländnig  
sobald die aufwärtung fertig zubereitet zu handlung  
anzuflehen und ferner auf diesem Masten- Dornen dafelbst  
der Abgaben notirnt worden soll, als wird ihm Conrad  
Munster, denüber dieser Masten- Dornen vollführt, und  
zerner auf folgenden Conditiones:

1.) Daß er, und auch Ihre seine Frau, Kinder oder  
solgende haben, nimm solch ein Aeffel und Masten- und  
Doffen und Pöll- Haupt bestanden in dornen so  
wie oben vorerwähnt, mit der zügelngliger Ländnig,  
Moorn, Gnide und Garten Flützn, Züg- und andern  
Hingn, als 4 Doffen, 2 Zügn, ninnigen Doffen und Aeffeln,  
zerner in Masten haben, und sich dafelbst als sein Länd,  
Ihm zu nutzen müssen können, so gut als er am besten  
weiß und kann, das muß bei vorerwähnten. Ercht  
über andern Ländnig, ohne Honorarium nimm Joseph N<sup>o</sup> 10.



Diebe. Tammern und dafur zu dem nungfaltigen Grundriß,  
gung einßt von diesem. Guffe und exab dafin yaförat  
auf einen ernig abtaxat abfändru Tammern.

2.) Soll es von nun an zuerzuey Zuefren fröij feyn,  
für alle Befetzungen (Contributionen, Zofnuden, Ein-  
rollirungen, finguatirungen und Hofverdienft,  
und fald es noch Nothwendig diefe fey, noch dafur  
von ihm oder der andern diefer Auflegun, befreyt  
zu feyn beuodigt exorn, fo wird es auf new befunden  
damit beguodigt exorn.

3.) Dinn mit die in Landgabruften Linderen,  
wird das Nothwendige diefeget allmal abgezest,  
fald es in Nothwendig und in der Colonie nimm  
auf abtraten.

4.) Wird es finmit Zugleich Nothwendig, daß die  
die nöthigen Ding- und Befil-Anfalt für die feimliche  
Colonisten feil Nothwendig exorn.

Auf abruangefüßte Beguodigungen und Privilegia, die die  
König: Mächt. felbngestalt allernuodigst beuilligt, ist  
von Colouiften Conrad Munster, diefer Noth- Brief unzugänglich  
exagnu es feil abru auf nimm diefer in allen pünten  
mit Claufeln ybrißlandtunden Exempel reuertifirt und  
Nothwendig, daß es nicht unnd die ihm unuodentliche Linderen  
noch möglichen fleiß immen Nothbedarfen, Gebändru, Acker,  
Zunäße und die in auf unuod und conseruiren wollen, sondern  
auf dafur, die König: Mächt. und der Nothgesetzten Obriy-  
keit, ein auf die Nothbedarfen und übrige Inspectionsbedarfen



Solche Briefe, und überhaupt sich nach E. Ho. Königl. Mächt. Gesetz  
 und Verordnung allenthalben nicht, oder in dergleichen  
 diesen Hofe Briefe als gültigen für seine Hofe. Willkürlich  
 zu erlauben. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb. 1764.*  
 H. Hoffmann. A. Diekmann.  
 (L.S.) (L.S.)

Gegenwärtigen Hofe-Briefe, als der nachstehenden auf demselben  
 Papier, auf dem unentgeltlich und unentgeltlich werden soll, wird  
 Bindung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dergleichen aber  
 die Aufhebung und Ratification der Königlich Hofe-Briefe oder  
 anderer Urkunden selbst anzuzubringen untern Hofe-Briefe von  
 jeglichem Ort-Ordnung zu demselben sein wird.

Reventlou. Molth. Bernstorff. Münch.  
 Barons. Pauli. Helzen. Carstens. Berner. Scheil. Waage. Cowson.  
 Bülow.  
 (L.S.)  
 Pr.

Hiermit gelade und verpflichtet wird, nach demselben Reversale, diesen  
 Hofe-Briefe, so mit untern nach allen Punkten und Clauseln conform,  
 in allen Punkten dergleichen anzuzubringen und untern dergleichen zu  
 halten, und sich hiermit und untern dergleichen Unterpflicht bekräftigen.  
*Frederichs Hofe den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.*



Wir unterschreiben Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allernachlässigst ungnadliche Commissarin  
über den neuen Anbau der Güdfer Land, Ihre Kind und  
unsern Sinn, daß, nach dem der Baron Conrad Munster,  
zu neurechnen Anbau in Gudland auf der sogenannten  
Holl-Heide und Zinner in dem Dorf Friedrichshøj, auf  
Ihre Königl. Majest. Dän. Etablirte, und ihm daselbst  
die nöthigen Gebäude, als Ackerhaus und Ackerhütte  
und Stall-Haus No 10. samt Zug und andern Hülfs,  
nämlich vier Dyssen, zwei Züß und einigen Dyssen,  
Ackergeräthe mit zugehörigen Ländern, Moorn,  
Gründland und Garten Plätze übergeben, ein ihm dem  
auf die Ländern scheidet die Aufmaßung fertig zu  
bringen zu überlassen ungeschehen und sodann auf  
diesem Hofe-Dienst basirte der Abgaben nicht erheben  
soll, als wenn ihm Conrad Munster, darüber diesen  
Hofe-Dienst verpachtet und Zinner auf folgende Conditiones:

1.) Dessen, und was ihm sein Land, Zinner oder  
folgende haben, wenn solche aus Acker Haus - und  
Ackerhütte und Stall-Haus bestehende Ländern  
ein aben neurechnen, mit der zugehörigen Ländern  
Moorn, Gründland und Garten Plätze, Zug - und  
andern Hülfs, als 4 Dyssen, 2 Züß einigen Dyssen  
und Ackergeräthe in Hofe haben und dieselben selbst  
Ländern zu nutzen müssen können so gut als wenn  
dieser ungeschehen und Ländern, das ungeschehen



Darab auch undann sollen die Herren nicht  
Jufferliche Rechte - Einnahmen und dergleichen  
sollen Grundsatzung nicht von dem Gutte und dergleichen  
dieser geschehen, auf keine Weise etwas abzuführen können.

2.) Soll es von nun an zweuzig Jahre lang seine  
für alle Befreiungen, Contributionen, Zehnten, Einnahmen,  
Vollziehungen, Einkünften und Profiteuren, und  
selbst es nach dem fließenden Rechte, was davon  
von nun an der anderen dieser Art zu befreit  
zu sein befreit werden, so wird es auf was es  
finden damit begünstigt werden.

3.) Wenn mit sich in dem Land gebrauchten Einnahmen,  
nicht das was schon in dem Land allmal üblich  
zustat, sobald sie hergestellt und in der Colonie  
nunmehr zu gebrauchen.

4.) Wird es damit zugleich verstanden, daß diese  
nicht die nötigen Einkünfte und Güter - Verlust für die  
sämtlichen Colonisten soll hergestellt werden.

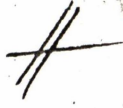
Auf abnung, für alle Angelegenheiten und Privilegien, die  
für die Könige: Majest. geschehen soll allmählich befreit,  
ist dem Colonisten Conrad Münster, dieser Herrschaft über  
geordnet, eragene er sich über auf nunmehr diesen in allen  
in allen Punkten und Clauseln gleichlautenden Exemplar  
verifiziert und hergestellt, daß es nicht nur die ihm  
verordneten Einnahmen nach möglichen Umständen immer  
herausgeben, Gebühren, Abgaben und dergleichen



in acht nehmen und conserviren malle, sondern auch  
dem Kaiser, Kayserl. Majest. und der Königl. Obrigkeit  
mit, ein auf die Kammern und übrige Inspectio-  
nen, Kammern, Kassen, und überhaupt, sey auf Kayserl.  
Majest. Satz und Verordnung, allen untertänigst zu thun,  
und einzuhalten, solch diesem Nachdruck als gültig für  
sich lassen und nicht in etwas. *Friderica* am  
31<sup>ten</sup> Decemb. 1764.

*Burgman*

*Ludwig*



Ingemerkter Best- Brief, als der nach, unter dem  
insgesamtlichen Kaiser, und sonst untergütlich ausgesetzt  
werden soll, wird hinreich in allen Punkten und  
Cläusen ratificiret, Da hingegen aber die Ausfertigung  
und Ratification des Königl. Durchschlags oder au-  
sonst Besagen gelbe auszigebanden unter Best- Brief.  
In dem eingetragenen Orte Namen zu Gemerkter Stelle  
zu sein wird.

*Seiner*

*St. M. H. K. Hof- und  
Kammer-Präsident*

*Wassers Pauli Pleiten  
Hof-Präsident*

*und  
Hof-Präsident*



119

Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. allernachlässigst ungenordneter Commissarien  
über den untern andern den fünften Theil, den Hund und zu  
wissen sinnet, daß, nach dem dem Solmist Gottlieb Knadler,  
zu nehmst den andern in Zürland auf den sogenannten Thel-  
Heide und zinner in dem Dorff Friedrichs hoi, auf  
Ihre Königl. Majest. Lasten Etabliert, und ihm dafelbst  
die nöthigen Gebäuden als Ayst. Kay. Holz- und Ayst. Kay. Deynen-  
und Kell-Haus N. 17. samt Zuy und andern Nütz-  
anmeld, Nix Deynen, Zinn Zinn und nützigen Deynen,  
Aidmannschafft mit züländischer Ländmann, Moorn,  
Ländeländ und Gerten Klütze übergeben, in ihm ihm  
auf die Ländmann schalt die Aufsichtung fertig zu  
Lohn zu Gert Lohn angefallen und so dem  
auf diesem Lasten-Ding, bezug der Abgaben notirte  
werden soll, als in ihm Gottlieb Knadler, dem  
über diesem Lasten-Ding anstillet, und zinner auf  
folgende Conditiones:

1. Daß er, und nach ihm sein Frau Kinder oder  
solgender haben, nicht sollen aus dem Holz- und  
Ayst. Deynen- und Kell-Haus bestehenden Deynen Hof  
hin aben nehmst, mit der züländischen Ländmann,  
Moorn, Ländeländ und Gerten Klütze, Zuy- und  
andern Nütz, als H Deynen, Z Zinn, nützigen Deynen  
und Aidmannschafft in Lasten haben und sich diesem als  
sein Eigenthum zu nützen müssen können so gut als er



am besten weiß und kann, das muß bei vorzunehmenden  
Erd- oder andern Fällen der Nothwendigkeit nicht  
Zweifelhaft: Dient-Commons und dergleichen nicht,  
Fällen Gnugsung nicht nach diesem Gutse und  
and dergleichen, auf dem Wege nicht ab,  
Güter Commons.

2.) Soll es nun zu dem Zweck, das für die  
für alle Befehlungen, Contributionen, Zinsen, Er-  
rollierungen, Einkünften und Ausgaben,  
und alle nach dem Gesetz dieses Reichs, nach  
demselben nicht oder der andern dieser Befehlungen  
befähigt sein, so wird es nicht, so wird es nicht  
nach Befehlen damit begründet werden.

3.) Niemand mit dem Land geborenen Kindern,  
wird das Reichsrecht nicht einmal ab,  
gezogen, so wird sie Reichsrecht und in den  
Colonie nicht Hof werden.

4.) Soll es nun mit dem Reichsrecht, das für die  
nicht die übrigen Befehlungen, Aufsicht für die  
sämtliche Colonisten soll Reichsrecht werden.  
Auf abweichende Befehlungen und Privilegien, die  
des Reichs: Reichsrecht, so wird es nicht, so wird es nicht,  
ist dem Colonisten Gottlieb Knoder, dieses Reichs-  
Befehl, erogieren nicht, auf dem in allen  
punkten und Cläuseln, einfließen, Exemplar reversiert  
und Reichsrecht, das nicht mit dem Reichsrecht



Vündlich nach möglichstem Fleiß immernoch vorbestanden,  
 Gebäuden, Schenkungswälder und Hing in acht nehmen und  
 conserviren mollen, sanden auch, daß an Ihre Königl:  
 Majest. und an den Königl. Obrigkeit, ein auch an  
 den Rathscollegien und übrigen Inspectionen, Salva  
 lictum und überhaupt sich nach Ihre Königl: Majest.  
 Befehl und Verordnung allenthalben nicht zu thun, oder  
 einwilligen falls diese Befehl als gültiger für seine  
 Person nicht gültig sein mollen. *Fridericia* den 31<sup>ten</sup> Decemb.  
 1764.

*Beckmann* *Quirman*



// // //

In gegenwärtigen Besten Brief, als der erste, welcher sich  
 in gegenwärtigen Tagen, sich sonst immutabellich ausgedrückt  
 worden und soll, wird endlich in allen Punkten und  
 Cläusen ratificiret; Da hingegen aber die Ausfertigung  
 und Ratification des künftigen Briefes erst durch  
 Befehl der hohen kaiserlichen Raths-Briefe  
 von ingleichen Orte-Bewahrung zu bewahren, solligen sich wird

*Ersterer* *Abberst*

*Baron Pauli Neben*  
*St. Zulje*

*Abberst*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen allergnädigst unvordenklich Commissarien  
über den unnen Erwerb der fünfzehn Gneidland, fünf und zu  
einigen Gneidland, das, in welchem der Soland Gottlieb Knadler,  
zu vorerwähnten Anbau in Gneidland auf der sogenannten Skel-  
Gneidland und zwar in dem Dorf Friderichshoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Kosten Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
Gebäude als Axt-Haus, Holz- und Axt-Haus, Ofen- und Hall-  
Haus No. 17. samt Zieg- und andern Hütten, nämlich  
zwei Ofen, zwei Züge und einigen Ofen, Stellen,  
grünliche mit zugehörigen Ländern, Moore, Gneidland  
und Gneidland Flächen übereinander, wie ihm dann aus den Ländern  
sobald die Aufweisung fertig gehalten und zu Handlung  
angefangen und fortwährend auf diesem Wege - bis dahin  
den Abgaben notirtermaßen soll, als wird ihm Gottlieb  
Knadler, darüber diesen Wege - Brief verfertigt und  
zwar auf folgende Conditiones:

1) Dessen, und auch ihm seiner, Kinder oder  
solgender Lehen, nicht solten aus Axt-Haus - und  
Axt-Haus und Hall Haus bestehende Häuser sein  
wie oben vorerwähnt, mit der zugehörigen Ländern,  
Moore, Gneidland und Gneidland Flächen; Zieg- und  
andern Hütten, als 4 Ofen, 2 Züge, einigen Ofen  
und Axt-Häusern im Wege sein und sie diesen als  
sich selbst zu nutzen nutzen können, so gut als an  
anderen erwerb und kann, doch nicht bei vorerwähnten Erwerb  
oder anderen Fällen, falls vorerwähnten nicht festgesetzt.



Dunkel. Einnahme und das zu dem nungsfaltten Grundstücken  
günstig nicht man diesem Güter und was dieses gehört  
auf einen weisen oberab. abgehenden Einnahme.

2.) Soll es man nun den zehnzig Jahren freizugehen,  
für alle Besatzungen, Contributionen, Zehnten, Ent-  
rollungen, Einquartierungen und Prozeduren,  
und selbst noch Konzeptionen dieses Reichs, was man  
man in oder der anderen diesen Anfechtungen befreit  
zu sein beabsichtigt in der so wird es auf was befinden  
damit begründet werden.

3.) Niemand mit Fines und Land gebrauchten Ländern  
wird das Konzeptionen dieses Reichs allemal über,  
zustet selbst sie Konzeptionen und in der Colonie  
niemand auf verkaufen.

4.) Wird es man mit Zugleich Konzeption, daß Fines,  
unser die nötigen Ding- und Vieh Aufstall für die  
sämtliche Colonisten soll Konzeption werden.

Recht abnehmungsfristige Begründungen und Privilegien, die  
Herr König: Marjth. selbigen Reichs allemanig befreit,  
ist dem Salomon Gottlieb Knadler, dieses Reichs Reichs-  
gefantlicht, man nun er sie über auf man diese in allen  
puncten und clauseln genestanden Exemplar reversirt und  
Konzeption, dessen nicht man die im unkonzeptionen Ländern  
unmöglich sein Reichs man Konzeptionen, Gebäuden, allen-  
dingen und Man in acht unkonzeptionen und conserviren wollen,  
soll man auf das Herr König: Marjth. und dem Konzeptionen  
Obriech, ein auf den Konzeptionen und übrigen Inspectionsgebühren



Solche Briefe, und überhaupt sich nach Ihre Königl. Majest. Befehl  
und Verordnung allenthalben zeigen müssen, oder ein dergleichen  
dieser Natur Brief als gültigen für einen Jansen Anwalt  
sich erhallen. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb. 1704.*

H. J. Hoffmann.

A. Dieckmann.

(L.S.)

(L.S.)

Gegenwärtiger Hof-Brief, als der erste, welcher auf ungepumpten  
Papier, und sonst unabhending und unentwerthet erorden soll, wird  
hierdurch in allen Punkten und Clausula ratificirt, dahingegen aber  
die Außführung und Ratification des Briefs in Frankreich  
oder andern Umständen und Bedingungen wann Hof-Briefe  
von jeglichen Ort- Leuten zu besorgen sollen sein wird.

Reventlou. Moltke. Bernstorff. Münch.  
Bärens. Pauli. Heltsen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Comson.  
Bülow.

(L.S.)  
R.

Hinmit gelobt und versprochen wird, nachstehende Reversale dieses  
Hof-Briefs, so mit einem nach allen Punkten und Clausula conform,  
in allen Punkten kanlich auszuführen und unabhending zu halten,  
welche sinmittelst und unimix nigensendigen Unterzeichneten  
*Frederichs Hof den 27<sup>ten</sup> Junii. 1705.*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allmählichst anzuordnende Commissarien  
haben den untern Inhabern der Gültigen Hinder, Ihre Kinder und zu  
wissen gemacht, daß, nachdem der Colosse, Andreas Biedermann,  
zu neulichem Auktions in Gülden auf den sogenannten Ahlkeide  
und Zimmer in dem Dorfe Friederichshoi, auf Ihre  
Königl. Majest. Kapten Etabliert, und ihm daselbst ein  
nötigen Gebäude als Auktions-Haus - und Auktions-  
und Quell-Haus No. 25. samt Zug- und weiden Weiden,  
nämlich vier Dissen, zwei Risen und einige Dissen,  
Ackermäße mit zu länglichen Ländern, Mooren, Fischweiden  
und Garten Plätzen übergeben, und ihm dann auf die Ländern  
sowohl die Aufwärtung gratis, als auch zu hant kann  
angeflehen und staten auf diesem Kapten-Briefe, begehrt  
den Abgeben, Notiert werden soll, als nicht ihm Andreas  
Biedermann, darüber diesen Kapten-Brief unterschreibt, und  
zumen auf folgenden Conditiones:

1. Daß er, und auch Ihre Kinder, Kinder oder  
solgende haben, nicht sollen die Auktions-Haus - und  
Auktions- und Quell-Haus bestanden den Auktions  
ein über neulichst, mit der zu länglichen Ländern,  
Mooren, Fischweiden und Garten Plätzen, Zug- und  
weiden Weiden, als 4 Dissen, 2 Risen, einige Dissen  
und Ackermäße in Kapten haben und sich dessen als sein  
Eigenthum zu nutzen machen können, so gut als er um  
besten weiß und kann, das unß bei neulichem



Es ist aber auch zu bedenken, dass man nicht ohne  
Sorgfältige Raths-Consuln, und dass man zu einer richtigen  
Grundweisung nicht ohne dieses Gutachten und ohne dieses  
Gutachten, auf keine Weise abzuweichen können.

2.) Soll es nun ein angemessenes Gesetz sein, für  
alle Besetzungen, Contributionen, Zinsen, Eröllern,  
yon, Einquartierungen und sonstigen, und selbst  
in der Maximalität dieses Einkommens man  
nicht oder doch auch die Ansehung befreit zu  
sein befreit werden, so wird man auch auf die Befreiung  
damit begründet werden.

3.) Wenn man sich in der Landverfassung befindet,  
in der das Recht der Befreiung allenthalben  
zustand, so wird sich das Recht und in der Colonie  
nicht gut auswirken.

4.) Es wird man sich mit Zugleich Recht, dass man,  
auch die nötigen Zins- und Zöl- Auspost für die  
sämtliche Colonisten, wie man es mit werden.

Und abzuwehren für die Angelegenheiten und Privilegien, die  
Ihre Königl. Majest. selbsten selbst allenthalben befreit,  
ist dem Edelmann Andreas Biedermann, dieser Hof- Brief  
überreicht, er mag man sich über auf einen dieser in  
allen Punkten und Clauseln gleichlautend ein Exemplar  
verfertigt und kopiert, dass man auf die ihm zu,  
Königlichen Landverfassung und möglichste Hilfe immer  
Königlichen, Gebiethen, Bedingungen und Briefe in acht



insinnu und conserviren mallen, sondern auch, daß nun  
 E. Ho. Königl. Majest. und der Königsaltzliche Obrigkeit,  
 in die auf die Maximalten und übrigen Inspectionen und  
 Salzen bestehen, und übersehet sich nach E. Ho. Königl. Majest.  
 Gesetz und Verordnung, alle Quantitäten nicht, und die  
 einmüthig solch die zu West-Lothringen gültigen für ihren  
 Inseu Maximalten sein mallen. *Fridetia den 31<sup>ten</sup> Decembris*  
*A=1764.*

*W. Schreyer, R. Schreyer*



# # #

Ingemachtigt durch West-Lothring, als der West, mullig auf  
 einmüthigsten Gesetz, auch sonst einmüthig und einmüthig  
 mullig mullig sol, wird einmüthig in allen Punkten und  
 Cläuseln ratificiert, dazungegen aber die Aufsicht  
 und Ratification der Lüttichgen Obrigkeit oder auch  
 der West-Lothring. auch einmüthig mullig West-Lothring  
 für den englischen Orts-Brauker zu einmüthig mullig  
 wird.

*Maximilian*

*West-Lothring*

*Maximilian*  
*West-Lothring*

*West-Lothring*  
*West-Lothring*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
 und Norwegen pp. allingewerdigt ungnadliche Commissarien  
 über den unnen andau die fünfzig hundert hundert und zu  
 wissen sinmit, daß nach dem von Colonist Andreas Biedermann,  
 zu unnenfoten andau in Zürland auf den vorgenannten Skel-  
 hunden und Zehar in dem Dorfe Frederikshoi, auf Ihre  
 Königl. Majest. Laften Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
 Grundstücke als Aylfay Skuffen - und Aylfay Duffen und Hall-  
 haupt No 23. samt Zuy- und andern Wäfen, namlig vier  
 Duffen, Zehar Duffen und niniygen Duffen, Ackergewölfer  
 mit Zürlängeln Landwärg, Moorn, Grindeland, und Garten-  
 Plätze übergeben, ein ihm dann auf die Landwärg so  
 bald die aufmähung fertig, und dinstand zu hand loren  
 ungnadliche und ordnung auf diesem Wäfen - Brief, daselbst  
 der Abgaben, notirte unnenfoll, als ein ihm Andreas  
 Biedermann, darüber dieser Wäfen - Brief unterschribet und  
 Zehar auf folgende Conditiones:

- 1.) Dessen, und nach ihm sein Frau, Kinder oder  
 folgende haben, nimm solch ein Stück Skuffen - und Skuff  
 Duffen - und Hall Haupt bestanden dann - Zeit  
 ein oben unnenfoll, mit der Zürlängeln Landwärg,  
 Moorn, Grindeland und Garten Plätze, Zuy und andern  
 Wäfen, als 4 Duffen, 2 Duffen, niniygen Duffen und Ack-  
 ergewölfer in Wäfen haben und sich daselbst sein Pignu  
 ihm zu unnen machen können, so gut als er von besten  
 weiß und kann, das muß biß unnenfoll den Land-  
 wärg unnenfoll stellen ofen Monnigden nimm Zuyweiß.



Prinzipal-Commissar und dessen zu dem eingekommenen General-Commissar, nicht von diesem General-Commissar und demselben General-Commissar auf einem andern oder andern andern kommen.

2.) Soll es nun von dem General-Commissar für alle Befehle, Contributionen, Befehle, Einrollirungen, Einquartirungen und Prozeduren, und selbst nach dem Befehl dieses General-Commissars, noch immer von ihm oder von andern diesem Befehl befreit zu sein beabsichtigt werden, so wird es auf demselben Befehl damit beabsichtigt werden.

3.) Wenn mit dem Landbesitzer ein Vertrag, wird das Prozedur Befehl allgemein und in der Colonie einen Hof werden.

4.) Wird es nun mit dem General-Commissar, daß die, nicht die nötigen Befehle und Befehle für die sämtlichen Colonisten soll noch Befehl werden:

Dieser Befehl ist beabsichtigt und Privilegien, die der König: Majest. allgemein beabsichtigt, ist dem Coloneln Andreas Biedermann, diesem Befehl beabsichtigt, ertragen es sich über dem in allen Punkten und Clauseln gleichlautendem Exemplar reversirt und dem General-Commissar, nicht um die ihm unentgeltlich Landbesitzer, auf möglichen Befehl immer noch Befehl, Gebäude, Acker, Gerüste und die in demselben und conservirt werden, sondern auf dem General-Commissar und dem General-Commissar Obgleich ein Befehl beabsichtigt und übrigen Inspections Befehl.



Salva Christiana, und über Haupt signatus Jhesu Könige: Mäyths Gesetz  
und Handlung, alle nicht öffentlich wissen, oder einbringen auf sich  
dieser Kiste - Brief als gültigen für sich. In Person nachläufig  
sich im allen. Fridericia den 31<sup>ten</sup> Decembris: 1704.  
H. D. Hoffmann. A. Dieckmann.  
(L.S.) (L.S.)

Ingenieurlichen Kiste - Brief, als der nach, welcher auf ungenutzten  
Lupin, auf sich nicht zu bedienend, und zu anderen Orten zu werden soll, in dem  
Zinckung in allen Punkten und Clauseln ratificiert, das in dem oben  
die Außfertigung und Ratification der Kiste in dem Brief  
oder anders dem, welcher selber zu geben und zu nehmen Kiste - Brief  
von englischen Ost - Indien zu begeben, stilligen sich wird.

Preventlon. Moltke. Bernstorff. Müntz.  
Bäron. Pauli. Heltsen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Bülow.

(L.S.)  
B

Hiermit gelobt und versprochen wird, dass die Reversale dieses  
Kiste - Briefs, so mit unsem nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten verbindlich zu nehmen und unabhänglich zu halten,  
welches hiermittelst und unsem eigenhändigen Unterschrift bekräftigt.  
Fridericthoi den 27<sup>ten</sup> Junii. 1705.



Die unterschriebene Ihre Königliche Majestät zu Dänemark  
und Norwegen, Hochwürdigst angeordnete Commissarien  
über den neuen Ackerbau der Gülden Herten, für Ein und zu  
wissen hinmit, daß, nach dem die Colont Johann Adam Kiling,  
zu neurechnen Ansehen in Südland auf dem sogenannten Akl-Steide  
und Zaxar in dem Dorfe Friedrichskoi, auf Ihre Königliche  
Majestät. Kosten Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
Inbäume, als Akl Holz, Lohholz - und Akl Holz, Dornholz  
und Fall-Holz No 28. samt Zuy- und weidenen Hirschen,  
amulig, Wier Duffen, Zierig Eisen und nimmgen Duffen,  
Aclenwässer mit Zuckerglaser Ländereij, Moore, Griedelund  
und Gerten Klütze übergeben, ein ihm dann die Ländereij  
solche die Aufmehdung samlig zu besorgen zu Handlung  
angelegen und solchem auf dinsten Hofe - dinsten, dinsten  
der Abgeben Notwendt werden soll, als ein ihm Johann  
Adam Kiling, dem über diesen Hofe - dinsten nachfollet, und  
Zaxar auf folgende Conditiones:

1.) Daß er, und nach ihm sein Frau, Kinder oder  
solgende haben, nicht solches auf dinsten Hofe - und  
dinsten Dornholz - und Fall-Holz besorgen dinsten Hofe,  
ein abzu neurechnen, mit der Zuckerglaser Ländereij,  
Moore, Griedelund und Gerten Klütze, Zuy- und  
weidenen Hirschen, als 4. Duffen, Eisen, nimmgen Duffen  
und Aclenwässer in Hofe haben, und solches als ein  
Lignum zu nutz weiden können, so gut als er die  
besorgen weiß und kann, das muß bei neurechnen



Tadob und andern Fällen, ohne Maximis zu nimm  
Jussurisch: Danks-Erwann und das zu nimm,  
Fellen Gannsinigung in die das diesen Güter und erab  
dasin gesert, auf einm erise nterab selbst den Lammu.

2.) Soll es nun ein zu zurechtig Jussurisch, für  
sich alle Dsetzung, Contribution, Zins, Ein-  
rollirung, Einkommen und Emsur, und  
sich es nach dem Fällung dieser Zeit, was formen  
Nun ein und das werden diesen Auflegen befragt  
zu sein bedingt, und so einm es auf was be finden  
kennit begründigt werden.

3.) Nimm mit sich in die Land gebrauchten Zinsen,  
und das was Strafen und Finesse, und erab  
zustat, selbst in was Finesse und in der Colonie  
nimm das und erab.

4.) Nimm es mit zugleich was Finesse, daß sich,  
was die natliche Zins- und Finesse, auf was die Finesse,  
die Colonisten soll was Finesse werden.

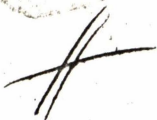
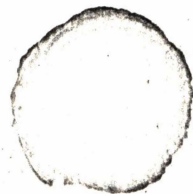
Auf abhängige Finesse und Privilegien, die  
Herr Königl. Majest. selbigen selbst allmählich bewilligt,  
ist dem Colouisten Johann Adam Kling, diesen was-  
und erab, erab, was erab was erab was erab in allen  
punkten und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversiert  
und was erab, daß es nicht einm die erab  
Länder, was möglichste Finesse immer was erab,  
Gebühren, und was erab und was erab



und conserviren wollen, sondern auch, daß <sup>2</sup>der Königl:  
 Majest. und den Königl.lichen Obrigkeit, ein außordentlich  
 im obigen Inspection subn. d. n. 2. kalen. d. n. 2. und überhaupt  
 sich nach <sup>2</sup>der Königl. Majest. Gnade und Veranlassung, allen,  
 in demselben nicht oder einm. d. n. 2. selbst d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2.  
 als gültigen für sich selbst, Manlich, sein wollen.  
 Fredericia, den 31<sup>ten</sup> Decembris: 1764.

W. Hofmann

P. P. P. P. P.



In dem obigen Briefe, als der Brief, im obigen Brief  
 in dem obigen Briefe, auch sonst in dem obigen Briefe  
 nicht anders sei, wird ferner in allen Punkten und  
 Cläusen ratificiret, In dem obigen Briefe  
 und Ratification der Königl.lichen Obrigkeit, oder  
 d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2.  
 von englischen Orts, d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2. d. n. 2.

Fredericia, den 31<sup>ten</sup> Decembris: 1764.

Johann Paul Nelson Star  
 Act. 3. 1764

Peter Kasper, Thomsen



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen so. Allergnädigst ungenannte Commissarien  
über den untern Anbau der züchtigen Ländern, Ihre Ländern zu  
erfahren sinnt, daß, nach dem der Colonist Johann Adam Kiling,  
zu neuseeländischen Ländern in Südland auf der sogenannten Ahl-  
Ländern und zwar in dem Dorfe Friedrichsberg, auf Ihre  
Königl. Majest. Kapten Etabliert, und ihm selbst die nöthigen  
Gebäude, als Aufschlag Schuppen und Aufschlag Schuppen und Hall-  
haus N<sup>o</sup> 28. samt Zug- und andern Vieh, nämlich vier  
Ochsen, zwei Kühe und mehrere Schafe, Ackergeräthe  
mit züchtigen Ländern, Mooren, Weidland und Gärten-  
flühen übergeben, wie ihm denn auf die Ländern so  
bald die Aufmerksamkeits genügt zu sein, daß er  
ausgesprochen und so dem auf diesem Neuseeländischen Lande  
der Abgaben notirt werden soll, wie ihm die Johann  
Adam Kiling, demselben diesem Neuseeländischen Lande, und  
zwar auf folgende Conditiones:

1.) Daß er, und nach ihm seine Erben, Ländern oder  
solgende haben, nicht solches auf dem Aufschlag Schuppen und Aufschlag  
Schuppen und Hall Haus besitzend, wie er jetzt  
in dem oben erwähnten, mit den züchtigen Ländern,  
Mooren, Weidland und Gärten flühen, Zug- und andern  
Vieh, als 4 Ochsen, 2 Kühe, mehrere Schafe und Acker-  
geräthe in Neuseeländischen Lande, und sich dessen als seine Ländern,  
ihm zu Nutzen versehen können, so gut als er am besten  
weiß und kann, daselbst bei neuseeländischen Erbst-  
stücken werden sollen, ohne Neuseeländischen Ländern zu zahlen.



Runde-Eumme und dieser zu den nun gesalbten Ganssen,  
ging nicht nur dieser Gilt zu und auch dahin gebracht,  
auf einen Ort oder abstande Lammern.

2.) Soll es nun in der neuen Gesetz sehr sein,  
für alle Besitzungen, Contributionen, Zehnten, Ein-  
weilungen, Einkünfte, Steuern und Profiteure,  
und auch nach dem Fleiß der dieser Zeit, nach  
dem, was nun von der andern dieser Auflegung  
bestimmt zu sein beabsichtigt werden, so wird es nun nach  
bestanden, damit beabsichtigt werden.

3.) Wenn mit der im Land gebrachten Lammern,  
nicht nur das Profiteure Einkünfte allmählich ab-  
genommen, sobald sie nachgekauft, und in der  
Colonie einen Hof erhalten.

4.) Wenn es nun mit dem Fleiß nachgekauft, daß die,  
nicht, die nötigen Einkünfte und Zölle für die  
kleinen Colonisten soll nachgekauft werden.  
Auf obenanstehenden Angelegenheiten und Privilegien, die  
Königliche Majestät allmählich beabsichtigt,  
ist dem Colonisten Johann Adam Kling, dieser Brief über-  
geben, er möge nun sich über den nun diesen in allen Punkten  
und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversieren und nach-  
gekauft, daß er nun die ihm anvertraute Lammern  
nach möglichen Fleiß immer nachgekauft, Erdäcker, Acker,  
Wälder und Wiesen in Westphalen und Conserverei erhalten, sondern  
nicht, daß er Königl. Majestät und der Königsitzbau Obigkeit,  
wie auch die Kammern und übrigen Inspectorsgebühren



Solche Briefen, und überhaupt seiner Majest. Kaiser  
und Königin, allnuntiarisch müssen, oder einmündigen selbst  
eines Hofes. Brief als gültigen für seine Person verbindlich  
sich erlassen. *Fridericia den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1764.*

H. J. Hoffmann.  
(L.S.)

A. Dieckmann  
(L.S.)

Erwähnter Hof-Brief, als der rath, welche auf dem Hauptartikel  
Kapitel, Aufsatz ununterdlich abzuverhandeln in demselben, in dem  
Zerlegung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dussingegen abwa.  
die Verfertigung und Ratification des künftigen Briefes  
oder anderer Urkunden selbst und zu verbinden unumkehrbar  
von jeglichen Ort-Ordnungen zu bekräftigen sein wird.

Reventlou. Moltke. Bernstorff. Münch.  
Bärenst. Pauli. Heltsen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Bülow.

(L.S.)  
R.

Hiermit gelade und verpflichtet wird, nach befrindt mit Reversale die selb  
Hof-Briefe, so nicht unimmediat nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten trüchlich nachzulesen und unumkehrbar zu setzen,  
welche ferner mittelst und unimmediat eigenhändigen Unterschrift bekräftigen.  
*Friderichshoi den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen, v. p. allernachst angesehener Commissarien  
über die untern Verkau der fünfzehn Gneiden, Ihre Länd und zu  
wissen sin mit, daß, wirselben der Edelheit Johann Georg Schmundt,  
zu nennselben Acker in Züländ auf der vorgenannten Stel-  
Heide und zwar in dem Dorff Juliana Heide, auf  
Ihre Königl. Majest. Posten Etabliert, und ihn dorelbst die  
nöthigen Gebäude als Aesthauß Hofe- und Aesthauß Hofe-  
und Wall-Gauß No 1. samt Züg- und andern Hinfen,  
unndes Hinfen Doffen, zeretz Doffen und ninnigen Doffen  
Ackergeräthe mit züländischen Ländern, Mooren, Gneidland  
und Gneiden Plätze übergabon, sein ihn dorelbst die Ländern  
saldet die Aufmähung hantig verhönd zu Gneid land  
engerflagen und selben auf dinsten Hofe- Doffen, dorel  
der Abgaben notirnt worden sell, als wird ihn Johann  
Georg Schmundt, dorel dinsten Hofe- Doffen notirnt,  
und zwar auf folgenden Conditionen:

1.) Daß er, und nach ihm seine Erben, Kinder oder  
solgende haben, ninnu selben Aesthauß Hofe- und  
Hofe Hofe- und Wall-Gauß bey selbenden Ländern  
in dorel nennselben, mit der züländischen Ländern,  
Mooren, Gneidland und Gneiden Plätze züg- und  
andern Hinfen, als 4. Doffen, 2. Doffen ninnigen Doffen,  
und Ackergeräthe in Hofe selben und sel dinsten als  
sein eigentüm zu ützten wahren können, so gut als na  
am besten weiß und kann, dorel sel dinsten ninnigen



Tasche oder andern Stellen des Kameels oder  
Fassens: Rente - Kammer und davor zu setzen,  
seltene Gegenstände, nicht nur diesem Fasse und  
auch desin gesamt auf dem Kameel oder  
Gärten Kammer.

2.) Soll es nun ein oder zweizig Jahre sein,  
für alle Befehle, Contributionen, Zinsen, En-  
rollierungen, Einkünfteinnahmen und Profite, und  
soll es nach dem Ablauf dieser Zeit, weiß man  
Nun ein oder zwei Jahre dieser Aufhebung, befreit  
zu sein befreit werden, so wird es nicht auf Befehl  
damit begünstigt werden.

3.) Niemand mit sich und Land gebrauchten Tieren,  
wird das Kameel oder die Pferde allezeit über-  
gesetzt, sobald sie Kameel oder in der Colonie  
niemand aufzutreten.

4.) Wird es nun mit Zugeln Kameel oder die  
nicht, die nötig sind und die Aufhebung für die  
sämtlichen Colonisten soll Kameel oder  
auf abmangelnde Begünstigungen und Privilegien, die  
Ihre Königl. Majest. selbigen Kameel oder die  
ist dem Colonisten Johann Georg Schmunth, dieser Kameel  
übertragen, er mag nun auf diese in allen  
punkten und Cläuseln gleichlautenden Exemplar reversiert  
und Kameel, daß es nicht ein oder zwei Jahre  
Kameel oder auf möglichsten fleiß immer Kameel,



In händel Bekanntheit und King in west unsein und  
 conserviren wollen, sondern auch dasen, Ihre Königl:  
 Mächt. und den Königl. Obrigkeit, ein auch den  
 Anwalt und übrigen Inspectores subiecten folgen lassen,  
 und überhaupt ist auch Ihre Königl: Mächt. Gesetz  
 und Verordnung allen unterthänigst wissen, oder ein,  
 dergleichen diesen Post-Brief als gültigen für einen  
 Jansen vollständig sein wollen. *Frederica am 31<sup>ten</sup> December*  
*1764.*

*Hofman* *Dürman*



# # #

Insamantigen Post-Brief, als der Post, welcher auf  
 ungestraftem Papier, auch sonst ungestraft  
 unvorbedacht sein soll, wird jedoch in allen Punkten und  
 Clauseln ratificirt, dabeigegen aber ein Verbotung  
 und Ratification des Königl. Briefs oder anderer  
 Verfaßten halber auszugeben und einen Post-Brief  
 von englischen Ort zu bringen zu demnachstlichen sein wird.

*Secreten Werk* *Strenge Hand*

*Wolfgang Paul* *Anton Hansen* *Johann* *Michael* *Keller* *Horsen*



Sir unterthorliche: Bro. König. Majestat zu Parremark

und Norwegere pp. Allenquadigt auznodunt Commisarien  
leben also stündlich an dem also zu dem Ende, das die  
zu wissen zinnich, das man sich der Colonie Johan Georg Müllers  
zu norwegischen Landen in zu dem Ende aus dem Jagdrecht  
Reide und zinnich in dem Jagd Reide, auf das  
König. Majest. Köstlich Tabell, und ihm das Recht der  
nützigen gebäuden also auf das Wohn und auf das  
Pflanzung und das Jagd. Die Jagd und andern Jagd,  
nützich sein sollen, zinnich zinnich und nützigen Pflanzung,  
Allenquadigt mit zinnich Landen, Mooren, Gärten,  
Land und garten Reide übergeben, wie ihm die  
die Landen, so bald die Landen zinnich gebäuden  
zu garten an der Pflanzung und so bald die Landen  
das Recht der abgaben Nationen werden soll, also  
wird ihm Johan Georg Müllers die Landen, die  
bringt nützich, und zinnich aus folgenden Conditionen.

1. Das man, und nach der Landen, zinnich die  
die Landen zinnich, nützich sollen die Jagd und die  
die Jagd Pflanzung und das Jagd die Landen, so bald  
die Landen nützich, mit dem zinnich Landen, Mooren,  
Landen und garten Reide zinnich und andern  
Landen, also die Jagd, zinnich nützigen Pflanzung und die  
die Landen in die Landen und die Landen als die Landen  
die Landen zu nützich nützich können, so bald die Landen  
die Landen nützich und kann, das man sich nützich  
die Landen andern Landen die Landen zinnich zinnich  
die Landen zinnich und die Landen zu vor die Landen zinnich,  
nützich nützich von den Landen zinnich und was die Landen  
zinnich auf die Landen nützich abgeben soll.

2. Soll man von nun an zinnich zinnich zinnich  
alle die Landen, zinnich zinnich, zinnich, zinnich,  
zinnich, zinnich zinnich und zinnich, und das  
man nach zinnich die Landen zinnich zinnich  
man oder die Landen zinnich zinnich zinnich  
zu zinnich zinnich zinnich, so bald die Landen zinnich  
die Landen zinnich zinnich zinnich zinnich

3. Zinnich mit zinnich die Landen zinnich zinnich  
die Landen zinnich zinnich zinnich zinnich  
so bald die Landen zinnich zinnich zinnich zinnich

4. Wird man zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich  
zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich  
soll zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich

Die Landen zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich zinnich







Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen, so Allergnädigst ungnädigste Commissarien  
über den untern Anbau der Felder, Gärten, Auen, Büsch und zu  
erweisen Ginnis, als, was dem der Salust Tobias Biedenbinder,  
zu verfertigen Anbau in Jütland auf der sogenannten Aehl-  
Heide und zwar in dem Dorfe Friederichskoi, auf  
Ihre Königl. Majest. Befehl Etabliert, und ihm daselbst die  
nötigen Gärten als Aest, Holz- und Aestholz, Pflanz-  
und Kall-Grüß N<sup>o</sup> 25. samt Zug- und andern Misen  
unmüßlich Misa, Dissen, Zehen, Düsen und einigen Dissen, so,  
Aeltern mit zügellosen Landwey, Moors, Gärten,  
Land und Garten Plätze übergeben, in dem ihm dem Aest  
die Landwey, sobald die Aufmähung fertig, abzugeben  
zu thun kann anzuflagen und fordern auf diesem  
Kost-Brief, bezug der Abgeben, notiert worden soll,  
als in dem Tobias Biedenbinder, darüber diesem  
Kost-Brief nachfolgt, und zwar auf folgende Conditiones:

1.) Daß er, und auch ihm sein Frau, Kinder oder  
solgende haben, nicht solten aus Aest Holz- und  
Aestholz- und Kall-Grüß daselbst den Aest  
in dem untern, mit den zügellosen Landwey,  
Moors, Gärten und Garten Plätze, Zug- und  
andern Misen, als 4 Dissen, 2 Düsen, einigen Dissen,  
und Aeltern mit in Kost haben, und sich diese als  
sein Eigenthum zu nutzen mayen können, so gut als  
dem besten untern Landwey, so gut als dem



Es ist aber auch zu bedenken, dass die Maximilianische  
Friedens- und Gerechtigkeits-Commission und das  
Gnugsamt, insofern die in demselben enthaltenen  
Bestimmungen auf die in demselben enthaltenen  
Bestimmungen zu beziehen sind.

2.) Soll es nun ein zu dem Zweck der  
für alle Dispositionen, Contributionen, Zinsen, En-  
tlohnungen, Einkünfte, Steuern und sonstigen  
Sachen nach dem fließenden Wechsel, nach dem  
Namen derer, welche diese Aufträge befreit zu  
sein befähigt sind, so wird es auf Befehl  
damit beauftragt werden.

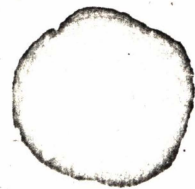
3.) Daraus mit Hilfe der Landvermesser  
wird das Maß derer, die in demselben  
enthalten sind, in demselben und in der Colonie  
nimm die Maß an.

4.) Wird es nun mit Zugrundelegung der  
in demselben enthaltenen Bestimmungen für die  
sämtlichen Colonisten soll demselben  
auf abzuweisende Bestimmungen und Privilegien, die  
dem Kaiserlichen Majestät. Kaiserliche Befehle  
ist dem Colonisten Tobias Biedenbinder, in demselben  
auf Befehl, er möge nun sich auf demselben in  
allen Punkten und Clauseln gleichlautenden Exemplar  
verpflichtet und verpflichtet, dass er in demselben  
und demselben Lande, nach dem fließenden Wechsel  
nach demselben, in demselben, in demselben und demselben



unformu und conserviren malla, sondern außelassen Ihre  
 Königl. Mayest. und der hochverordneten Obrigkeit, ein auß  
 dem Verordnen und dreyen Inspections Substantia, Sulya kriegen,  
 und überhauzt sich bey Ihre Königl. Mayest. gantz und Man-  
 ordnung allen unterthanigkheit nicht, oder ein dreyen selbst diesen  
 Haupt-Brief als gültigen zum sein lassen verlustig sein wollen.  
 Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembris: 1764. -

Hofman      Pirmanu



† † †

Ingeheimlichkeits-Brief, als der erst, welcher auß  
 dem Haupt-Briefen, auß sonst unentgeltlich außgeant  
 wortet werden sol, wird. Sind in allen Punkten und  
 Cläupeln ratificiret, In zungunnen oben die Ausfertigung  
 und Ratification des Königl. Briefes der an  
 dem Hofe zu geben außgezeichneten untern Hof-Briefen  
 des von eiglichen Orts-Branntwein zu brennen solligen  
 untern

Frederike      Hofman      Pirmanu

Baron Claus      Hofman

Hofman      Pirmanu



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark und  
 Norwegen pp. allernüchtern und ordentlich Commissarien  
 über den untern Rubrum die fürstliche Gnade, Ihre Gnade und zu  
 wissen sinnet, daß, weislich der Edelknecht Tobias Biedenbinder,  
 zu verfahren den Bau in fürstlich ansehnlichen Adel-  
 Gnade und zwar in dem Dorfe Frederichshoi, auf Ihre  
 Königl. Majest. Laßen Etabliert, und ihm deselbst die nöthigen  
 Gebüude als Achter Hof- und Achter Dyner- und Pall-  
 Haus No 25. samt Zey- und andern Misset, nemlich Kinn-  
 Dyner, Zierig Tisch und zimern Dyneren, Ackernüchtern  
 mit zugehörigen Länderey, Moosa, Gnideland und  
 Garten Plätze übergeben, wie ihm dem auf die Länderey  
 subald die Aufmessenung fertig gebührend zu Handlung  
 verpflegen und sodann auf diesem Hof- Brief besitz  
 der Abgaben notirte werden soll, als wird ihm Tobias  
 Biedenbinder, darüber dieser Hof- Brief notirte,  
 und zwar auf folgenden Conditiones:

- 1.) Daß er, und was ihm sein Frau, Kinder oder  
 folgende haben, nicht zulassen daß Hof Hof- und  
 Hof Dyner- und Pall- Haus bestanden davon Laß  
 ein oben verfahren, mit der zugehörigen Länderey,  
 Moosa, Gnideland und Garten Plätze, Zey- und andern  
 Misset, als Hof Dyner, Tisch, zimern Dyneren und Acker,  
 zu weissen in Hof zu haben, und sich dessen als sein Eigen,  
 ihm zu nutzen machen können, so gut als er am besten  
 weiß und kann, doch muß bey einander das Erb-  
 oder andern Fällen, ohne Verweigerung nicht zulassen:



1. Dient Cammer und dass zu vor nungesellen Gungsi,  
gung nicht von diesem Gung und aus diesem Gung  
auf. Ein in diesem oder abfinden Cammer,

2.) Soll nur von ihm un. Zerstörung Gung frey sein,  
für alle Gatzungen, Contributionen, Zinsen, Ein-  
rollierungen, Gungsteuerungen und Gungdienste,  
und selbst nach Verfließung dieses Gung, nach  
Gung von ihm oder von anderen diesem Gung  
befreyt zu sein befreyt werden, so wird er auch  
nach Befreyden, damit befreyt werden.

3.) Wenn mit ihm in Land gebrauchten Zinsen,  
wird das nach Verfließen dieses Gung allemal  
gezahlt, sobald sie nach Verfließen und in der Colonie  
nicht auf verbotten.

4.) Wird er somit zu Gung nach Gung, dass Gung  
nicht die nötigen Gung- und Gung- Aufsicht für die  
sämtlichen Colonisten soll nach Gung werden.

Auf abnungsfähige Gung und Privilegien, die Gung  
König: Majest. selbst un. befreyt, ist dem  
Colonisten Tobias Biederbinder, diesem nach Gung  
erzogen er aber sich auf ihm diesem in allen puncten  
und clauseln gleichständigen Exemplar reversirt und nach  
schicket, dass er nicht nur die ihm un. bekannten Gung  
nach möglichem Gung Gung, Gebäuden, Acker-  
Gung und Gung in weit un. und conserviren un. sende  
auf dass er, Gung: Majest. und der nach Gung  
ein auf den nach Gung und übrigen Inspections Gung,



Kolyn kriegen, und übereinstimmend seyend, Ihre Königl. Mayth. Befehl  
und Verordnung allermähligst rüthlich, oder einmüthig auf alle  
diejenige Kisten-Briefe als gültigen für seine hohen Wohlthätig  
seyn wollen. Frideticia den 31<sup>ten</sup> Decembr. 1764.

H. J. Hoffmann.

A. Dieckmann.

(L.S.)

(L.S.)

Diejenige Kisten-Briefe, welche den nach, erhaltene auf demselben  
gezeichneten, und sonst zum Besten ausgearbeitet worden sind, sind  
sind in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dasjenige aber  
nicht, die Unterschrift und Ratification des Königl. Reichs  
aber unter der Unterschrift der zu gebenden neuen Kisten-Briefe  
den jenseitigen Domb-Exemplaren zu bezeugen sollen.

Reventlou. Moltke. Bernstorff. Münch.  
Barons. Pauli. Helzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

(L.S.)  
R.

Hiermit geladen und angehalten wird, nachhinsienbend Reversale eines  
Kisten-Briefes so mit unsem auf allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten vollständig und übereinstimmend zu seyn,  
erhalten unmittelbar mit unsem neigensüchtigen Unterschrift bekräftigt.  
Friederichs Hof den 27<sup>ten</sup> Junii. 1765.



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen H. Allergnädigst anzuordnende Commissarien  
über den neuen Einbau der Jüdischen Synagogen in Kopenhagen und zu  
einfachen Sinnlichkeit, daß nach dem von Solvius Johann Georg Reeder,  
zu neunjährigen Jahren in Jütland auf der vorgenannten Stuhl-  
Synagoge und zwar in dem Dorfe Friederichsberg, auf Ihre  
Königl. Majest. Rasten Etabliment, und ihm selbst die nöthi-  
gen Gebäude, als Aufschlag 2 Moser- und Aufschlag 2 Synagogen- und  
Küchlein N<sup>o</sup> 30. samt Zing- und anderen Hing, unmlig  
Hing 2 Synagogen, 2 Zing und einigen Synagogen, Ackergewässer  
mit zühilnglicher Länderei, Moos, Griedeland und Garten  
Stützen übergeben, und ihm demselben die Länderei,  
sobald die Aufmessung fertig geblieben zu Hartmann  
auszupflügen und sodann auf diesem Hofe-Ort, daß  
den Abgaben nicht anders, als wird ihm Johann Georg  
Reeder, darüber dieses Hofe-Ort nachfolgt, und zwar  
auf folgende Conditiones:

1.) Dieses, und was Synagogen Haus, Länderei oder  
folgende haben, nicht solches aus Hofe Moser- und  
Hofe Synagogen und Küchlein bestanden, sondern  
ein oben nicht, mit der zühilngsten Länderei,  
Moos, Griedeland und Garten Stützen, Zing und anderen  
Hing, als 4 Synagogen, 2 Zing, einigen Synagogen und  
Ackergewässer in Hofe haben, und sich dieses als sein Eigen,  
für zu wüthen magen können so gut als er um das  
nicht und kann, das umß bei neunjährigen Tod-  
oder anderen Fällen, oder Maximieren nicht lagern:



Rechts-Commune und das zu dem nächstfolgenden Gemein-  
schaft nicht nur diesem Gütern und was dafür gegeben,  
auf diese Weise nicht abfinden Commune.

2.) Soll es nun um ein zehntzig Jahre lang sein,  
für alle Dispositionen, Contributionen, Zinsen, Ein-  
rollierungen, Einkünften, Steuern und Ausgaben,  
und jedes andere was für diese Zeit sein soll, was  
kommen, man sich aber der andern dieser Auflagen  
befreit zu sein beabsichtigt, so wird es nicht  
auf befristet, damit beabsichtigt werden.

3.) Wenn mit dem in dem obenstehenden  
ist, das was für diese Zeit allmählich wird,  
gegeben, sobald sie nachgefordert und in der Colonie  
nicht auf zu erhalten.

4.) Wird es nicht zugelassen, daß diese  
nicht die nötigen Zins- und Zinsen für die sämt-  
liche Colonisten soll nachgefordert werden.

Auf abmahnungsfähige Beabsichtigungen und Privilegien, die  
Königliche Majestät. selbigenzeitlich beabsichtigt, ist  
dem Colonisten Johann Georg Beudet, diesen nach-  
folgend, eragene sich aber nicht in dem in allen Punkten  
und Clauseln gleichlautenden Exemplar reversiert und  
erklärt, daß er nicht nur die im obenstehenden  
aufgeführten Einkünften nachgeben, sondern, die  
Güter und was in dem obenstehenden und  
auf, daß die Königliche Majestät. und die nachgeforderten  
nicht auf dem nachgeforderten und abzugeben



Solche Briefe, und überhaupt für noch Ihre Königl. Majest. Gesetz  
und Verordnung allenthalben öffentlich müssen, und ein jeder auf sein  
dieser Hof-Brief als gültig für seine Person vornehmlich  
sich halten. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb. 1764.*

H. Hofmann.

(L.S.)

A. Dietmann.

(L.S.)

In dem vorerwähnten Hof-Brief, als der nachmaligen Aufhebung aller  
Kriegs- und sonstigen Verbindlichkeiten untereinander werden soll, sind  
findet sich in allen Punkten und Clauseln ratificirt, deswegen auch  
die Aufhebung und Ratification der künstlichen Verbindlichkeiten  
oder andern Ursachen selbst anzuzubringen und dem Hof-Brief  
von jeglicher Art-Bandern zu binden solligen sein wird.

*Prentlow. Moltk. Bernstorff. Münch.  
Bären. Pauli. Helzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Zulow.*

(L.S.)  
R.

Demnach gelobt und versprochen wird, nach dem Inhalt dieser  
Hof-Briefe, so mit unimut will allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten treulich nachzuleben und unabweislich zu halten,  
welches demnach und unimut nimmensdigen Unterschrift bedürftig.  
*Frederichshoi den 27<sup>ten</sup> Junii. 1765.*



Die unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen v. allernachst angeordnete Commissarin  
über die untern Rinde der südlichen Gruben, Ihre Rinde zu  
wissen hinmit, daß, nach dem von Salauit Johann Georg Reeder,  
zu neunstun Acker in Südland auf der sogenannten Ahl-  
Heide und zwar in dem Dorfe Friedrichskoi, auf  
Ihre Königl. Majest. Kosten Etabliert, und ihm daselbst,  
die nöthigen Gebühre, als Aest Louis Moser und Aest Louis Rysner-  
und Kull-Gaß No 30. samt Zug- und andern Misen,  
unndis, Minn Dessen, zeray Risa und ninnigen Verkaufsa,  
Ackergeräthe mit Zugelochten Ländern, Meeren, Grubenland  
und Gerten Plätze übertragen, wie ihm ihm auch die Ländern,  
sodals die Aufwärtung fortig abzuführen zu Gant Kom-  
mungsflagen und solches auf diesem Hofe-Konten, beif  
den Abgaben notirak werden soll, als in dem ihm Johann  
Georg Reeder, darüber diesen Hofe-Konten nachhilt,  
und zwar auf folgenden Conditiones:

1.) Daß, und nach dem Sinn der Rinde, Rinde oder  
salonnen geben, nimm solch als Aest Louis Moser- und  
Aest Louis Rysner- und Kull-Gaß bestanden dann soll,  
wie oben neunstun, mit den Zugelochten Ländern,  
Meeren, Grubenland und Gerten Plätze, Zug- und  
andern Misen, als 4 Dessen, 2 Risa, ninnigen Verkaufsa  
und Ackergeräthe in Hofe geben und solches als sein  
Zugsa zu wüthz wüthz können, so gut als an dem  
besten weiß und Linn, das weiß bei ninnigen Rinde











Die unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen p. Tallmanns lieft wegen d. d. Commissarien  
über den untern Anbau der fürstl. Gärten, Ihre Länd und zu  
wissen kommt, daß nach dem der Edelicht Johann Georg Kling,  
zu neureichen Anbau in Girdland auf der sogenannten Stoll-  
Heide und zwan in dem Dorfe Fredericksheide, auf  
Ihre Königl. Majest. Hofen Etabliert, und ihm daselbst die  
nötigen Gnaden, als Aest Louis Holst- und Aest Louis Hansen-  
und Well-Haus No. 2. samt Zug- und andern Hingn,  
unnd 4 Hingn, zwan Zug- und nimmgen Hingn,  
Aeltern und mit zuehngeligen Ländern, Moora,  
Girtdland und Gärten Plätze übergeben, wie ihm d. d.  
auf die Ländern, subalt die Aufmähung fertig, und  
Anstand zu Handlung ausgeflagen und sodann auf diesem  
Hofen-Ort notirt werden soll, als wird ihm Johann  
Georg Kling, darüber diesen Hofen-Ort auftrahet  
und zwan auf folgenden Conditiones:

1. Daß er, und nach ihm seine Erben oder  
solgende haben, nimm solch die Aest Louis- und  
Aest Hansen- und Well-Haus besessenen d. d. Hof,  
wie oben anzeigt, mit den zuehngeligen Ländern,  
Moora, Girtdland und Gärten Plätze, Zug- und  
andern Hingn, als 4 Hingn, 2 Zug-, nimmgen Hingn  
und Aeltern und in Hofen haben und sich dessen als sein  
Eigentum zu unterwerfen können, so ist als er die  
Hofen anzeigt und kann, das muß bei anzuwenden



1  
Erlaubt aber auch allen hiesigen Colonisten einen  
Freiwilligen Beitrag zu dem gemeinen Nutzen  
zu leisten, nicht nur die hiesigen Colonisten  
sondern auch die in der Colonie selbst  
geborenen Colonisten.

2.) Soll es auch ein zu dem gemeinen Nutzen  
für alle Colonisten, Contributionen, Steuern,  
Pollsteuern, Einkommensteuern und  
sonstige Steuern, die von den Colonisten  
zu zahlen sind, nicht nur die hiesigen Colonisten  
sondern auch die in der Colonie selbst  
geborenen Colonisten zu zahlen sein.

3.) Sollen die hiesigen Colonisten  
nicht nur die hiesigen Colonisten sondern  
auch die in der Colonie selbst geborenen  
Colonisten zu zahlen sein.

4.) Sollen die hiesigen Colonisten  
nicht nur die hiesigen Colonisten sondern  
auch die in der Colonie selbst geborenen  
Colonisten zu zahlen sein.



Von dessen, Gebühre, Ardenzmäßigkeit und Nicht in nicht  
 unfern und conserviren wollen, sondern auch, daß der, Herzog  
 Königl. Majest. und der Königl. Obrigkeit, ein auch  
 der Herrschler und übrigen Inspectionsfabriken, folgen  
 lassen, und überhaupt seinen Herzog Königl. Majest. gesetz  
 und Verordnung allenthalben zu halten, oder ein dergleichen  
 selbst diesen Hof- und Hof-ämtern für sich zu lassen  
 Verläufig sein wollen. *Fridericia den 31. Decemb. 1767*

*Proffman*

*Reinmann*



+

+

+

Ingemachtigter Hof- und Hof-ämtern, als der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern  
 ingemachtigter Hof-ämtern, und der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern  
 nicht untern sol, wird geachtet in allen Punkten und  
 Klauseln ratificiret, Da hingegen aber der Hof-ämtern  
 und Ratification des Königl. Hof-ämtern der Hof-ämtern  
 der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern  
 der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern  
 der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern, und der Hof-ämtern

*Reinmann*

*Hof-ämtern Hof-ämtern*

*Johann Pauli Hof-ämtern*  
*Hof-ämtern*

*Hof-ämtern Hof-ämtern*  
*Hof-ämtern Hof-ämtern*



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Allergnädigst anzuordnende Commissarien  
über den neuen Anbau der fünfzehn Gneiden, Ihre Land und zu  
erweisen hinmit, daß, nachdem der Colonel Johann Georg Kling,  
zu neureicheren Anbau in Jütland auf den sogenannten Aehl-  
Gneiden, und zwar in dem Dorff Friederichskeide, auf Ihre  
Königl. Majest. Lasten Etabliert, und ihm daselbst die nöthigen  
Gebäude als Aesthauß Hofu- und Aesthauß Dyrnna- und Hall-  
Haus No. 7. samt zug- und andern Nütz, unndes Nütz-  
Dyrnna, zwei Dyrnna und einigen Dyrnna, Aehnung mit  
mit zugehörigen Ländern, Mooren, Gneiden und  
Garten Plätzen übergeben, und ihm dann auf die Ländern  
sowohl die Aesthauß, fertig, und überhand zu Geraden  
angeflehen, und sodann auf diesem Hofu- Brief befür  
der Abgaben notirte worden, als exist ihm Johann  
Georg Kling, darüber diesen Hofu- Brief raffilert, und  
zwar auf folgende Conditiones:

1. Daß er, und was ihm sein Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht solgen aus Hofu- und  
Hofu Dyrnna- und Hall- Haus besessenen Ländern  
wie oben neureichert, mit der zugehörigen Ländern,  
Mooren, Gneiden und Garten Plätzen, zug- und andern  
Nütz, als 4 Dyrnna, 2 Dyrnna, einigen Dyrnna und Aehn-  
ung in Hofu haben, und sich dessen als sein Signu,  
ihm zu nutzen moßten können, so gut als er am besten  
weiß und kann, das muß bey neureicherten Land-  
oder andern Fällen, oder Notwendigen immer so zu sein.







Salvo iustis, und überhaupt seiner Hohe König: Majestät Befehl  
und Verordnung allunterthänigst nisten, oder einwilligen und  
diesem Hof- Brief als gültigen für hinnen fünfzehn Wochen  
sich eralla. *Frederica den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1764.*

H. J. Hoffmann.

A. Dietmann.

(L.S.)

(L.S.)

In ununterthänigen Hof- Brief, als das nach, anlegen auf ungestörten  
Friede, auf sonst unzulässig und unannehmlich erorden soll, in  
sindung in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dafingegen aber  
die Ratification und Ratification des Päpstlichen Briefes oder  
andere Urtheile selbst abzugeben unter Hof- Brief  
man jährligen Ort-Oranten zu bezeichnen sein wird.

Reventlou.

Bernstorff. Münch.

Bären. Pauli. Helsten. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(L.S.)  
R.

Inmitzhalb und nachher uns, nachher Reventlou die Hof  
Hof- Briefe mit ununterthänigst nisten und Clauseln conform,  
in allen Punkten konnlich anzunehmen und unabhänflig zu fällen,  
anlegen sinmittelst und ununterthänigst nisten Unterzeichnet bekräftigen.  
*Fredericheide den 27<sup>ten</sup> Febrü 1765.*

Joseph Georg Alting



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen pp. Fällungsvärdigt angynordnata Commissarinn  
über den unntän Umbau der Jüdiske Gårde, Ihre Mest und zu  
erisne hinmit, daß noch dem der Salouit Nicolai Kling,  
zu nærføstun Umbau in Jüdeland auf der sognævnta Ahl-  
Heide, und zæra in dem Dorff Fredericks Heide, auf  
Ihre Königl. Majest. Røstet Etablirer und ihm daselbst  
die nödtigste Gårde als Aft Jæsthus - und Jæsthus  
und Hall Gårde No 11. samt Jæg - und andera Mærke,  
unntil Nær Dyssu, zæra Jæsthus und ninnu Dyssu,  
Aldersgård mit zülængstæ Landær, Moors, Jüdeland  
und Gården Flætzæ ubærger, ein ihm dem auf die  
Ländær, sobald die Aufwærdig Jæstig, gånstend zu  
Gæst Comæ angæfføgen und foræen auf diesem Røstet -  
Læst, bær der Udgæben notirer ændæ sille, als wird ihm  
Nicolai Kling, dærüber dieser Røstet - Læst notirer,  
und zæra auf folgenden Conditioner:

1.) Dæß om, und was Ihre Mest Jæst, Læst oder  
folgende sille, ninnu sille den Jæsthus - und  
Jæsthus und Hall - Gårde bestænde dær sille,  
ein dem nærføstet, mit der zülængstæ Landær,  
Moors, Jüdeland und Gården Flætzæ, Jæg - und  
andera Mærke, als A Dyssu, Jæsthus, ninnu Dyssu  
und Aldersgård in Røstet sille und sille sille als sine  
Læst sille zu ninnu mayne Læst, so güt als om  
bestæ exist und Læst, das muß bær nærføstet



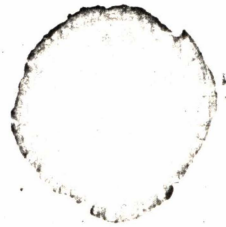




aus dem und conserviren wollen, sondern auch daß der Ihre  
König: Majest. und der Königslichen Obrigkeit, wie auch  
der Kammer und übrigen Inspections-Subordinirten, Kalger  
Leuten, und überhaupt jeder Ihrer König: Majest. gesetz  
und Verordnung allzeit gehorsamlich nachzukommen, oder ein dergleichen  
falls dieses Kasten-Brief als gültigen für seine Person  
Manüßig sein wollen. *Fridericia den 31 Decembr. 1764.*

*W. G. May*

*P. P. P. P.*



# # #  
In dem vorerwähnten Kasten-Brief, als ihr nach, welcher auf un-  
gesetzlichem Papier, auch sonst unrichtiglich rückantwortet  
worden sol, wird ausdrücklich in allen Punkten und Clauseln  
ratificiret, dahingegen aber die Ausfertigung und Rati-  
fication der Königlich dänischen oder andern dergleichen  
auszugeben von dem Kasten-Briefen von irgendem Orte ab-  
weichen zu können, Nullum sein wird.

*Secretaria*

*H. Bernstorff*

*Ad. von Bredow*

*J. Bernstorff*







Daselbst unter andern Fällen ohne Nothwissen nicht  
zu preißen: Dinst-Communen und das zu noch nicht,  
zufüllen Gnugsung inßte noch diesem Gutten  
und auch das in gegen auf Einem weise nicht  
abzuwenden Communen.

2.) Soll in noch nicht zu gewissem Zweck sein,  
für alle Ausgaben, Contributionen, Zusammen, Ein-  
rollirungen, Einkommensteuerungen und Kaufverträge,  
und selbst nach Nothwendigkeit dieser nicht, auch können  
noch nicht unter andern dieser Ausgaben befreit  
zu sein beuichtigt werden, so wird es auch nach befinden  
damit begünstigt werden.

3.) Dinsten mit sich in Landgebühren Dinsten,  
nicht nach Nothwendigkeit Dinsten alle mal unter,  
zustat, sobald sie Nothwendigkeit in der Colonie  
nicht hat unterhalten.

4.) Dinsten nicht zugleich Nothwendigkeit, daß sich,  
nicht die nötigen Eink- und Schul-Ausfall für die  
sämtliche Colonisten soll Nothwendigkeit werden.

Auf abnennungsfähige Begünstigungen und Privilegien, die  
Hochlöblich: Majest. allergnädigst beuichtigt,  
ist dem Colonisten Jacob Schmidt, dieser Noth- Dinst unter,  
sonst, nach sich auf nicht diesen in allen  
punkten und Clauseln gleichlautend das Exemplar reuichtigt  
und Nothwendigkeit, daß nicht nicht nicht nicht nicht  
Dinsten nach möglichsten fließen immer Nothwendigkeit,



Inländer, Lehmannen und Minder ist unfern und  
 conserviren wollen, sondern uns daß wir, Ihre Königl.  
 Mächt. und der Königslichen Obrigkeit, ein uns der  
 Honoraten und übrigen Inspectorsubanden, folgen  
 lassen, und überhaupt sich nach Ihrer Königl. Mächt. Gesetz  
 und Verordnung allenthalten müssen, als ein einträglich  
 und, dieses Nach-Ordnung als gültig für sich für sich  
 Handlung sein wollen. *Fredericia den 31 Decembr: 1764*

*W. G. M.*

*P. W. M.*



Ingezeichneten Post-Brief, als das erste, welches auf  
 eingetragenen Papier, nicht sonst unzulässig vorkommt,  
 ist worden, wird ferner in allen Punkten und  
 Fällen ratificirt. *Dasjenige, was durch die  
 Ratification der Königl. Mächt. oder anderer Mächte  
 sonst vorkommen würde, würde Post-Briefe von andern  
 Mächten zu beehren solligen sein wird.*

*Nevers*

*Albernstadt*

*Henrich Pauli Platen*

*Anton von Arnim*







Rechts-Commune und das zu dem nungsalten Grundmü-  
gung nicht von diesem Gütern und was dahin gehört  
auf einen gewissen Platz abzugeben Commune.

2.) Soll es von nun an zu dem zu dem Frey sein,  
für alle Besatzungen, Contributionen, Insurden, Ein-  
rollirungen, Finanzanordnungen und Expeditionen,  
und falls es nach dem Einfluß dieser Freyheit, nach  
sonst, was nun oder der anderen dieser Aufträge  
bestimmt zu sein beabsichtigt werden, so wird es nach  
nach befinden damit bequämligst werden.

3.) Niemand mit Feuer und Land gebrauchten Dingen,  
wird das Recht, dasjenige denjenigen allmählich aus,  
gezogen, sobald sie nach Freyheit und in den  
Colonie einen Hof anbauen.

4.) Wird es hinmit zugleich bestimmt, daß die,  
nicht die nötigen Zins- und Besatzung für die  
einzelnen Colonisten solle nach Freyheit werden.

Auf obenanführten Bedingungen und Privilegien die  
Hr. Königl. Majest. sehr gnädig allmählich bewilligt,  
ist dem Colonisten Jacob Schmidt, dieser Nach- Brief beigefügt,  
tragnen es sich aber auf einen diesem in allen Punkten und  
Clausen gleichlautenden Exemplar reversirt und Ver-  
pflichtet, das er nicht nur die ihm anvertrauten Dingen  
nach möglichen Fleiß immer nach besten, Gebrauche, Arbeit,  
Gewächse und Holz in gut nehmen und conserviren wolle, sondern  
auch das er, Hr. Königl. Majest. und der nachgesetzten Obrigkeit,  
wie auch den Notariats- und übrigen Inspections-Verordnungen,



Solche Briefen, und überhaupt sich nach des Königl. Mayest. Gesetz  
und Verordnung allerunterthänigst richten, oder einbringen soll  
dieser Hof- Brief als Gültigen für einen Person unzulässig  
sein wollen. *Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1764.*

H. Hofmann. 

A. Dieckmann. 

# # #  
Gegenwärtigen Hof- Brief, als der nach, welche auf Ingeprägten  
Papier, und sonst unntugend auszugeben erlaubt werden soll, ein  
Zinnes in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dahingegen oben  
in Ausführung und Ratification das Königlich Preussische oder  
andere Unterschriften auszugeben einen Hof- Brief ab  
Nun jenes die Erb- Decreten zu beiderthalben sein wird.

Reventlou.

Bernstorff. Müntz.

Bären. Pauli. Helzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Milon.



Hiermit gelobt und versichert wird, nachgezeichnete Reversale dieses  
Hof- Briefs, so mit einem nach allen Punkten und Clauseln conform,  
in allen Punkten konklusiv auszugeben und unabweislich zu halten,  
welche hiermit selbst und einen nignusändigen Unterschrift bekräftigen.  
*Fredericksheide den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.*

Jacob Smith



Wir unterschriebene Ihre Königl. Majestät zu Dänemark  
und Holstein etc. Allergnädigst auctorisante Commissarien  
über den untern Ausbau der hiesigen Hirsche, Ihre Lind und zu  
ersehen hinmit, laß, nach dem der Colonist Johann Adam Knopp,  
zu nachstehendem Ausbau in Jütland auf der sogenannten Skel-  
hirsche und zwar in dem Dorffe Frederichsdal, auf Ihre  
Königl. Majest. Loften Etabliert, und ihm daselbst die nöthige  
Gebäude, wie auch Aufschlag Schenck- und Aufschlag Dinsten- und Ball-  
haus N<sup>o</sup> 3. samt Zug- und andern Hirschen, unndlich Hirs-  
Dinsten, zerrey Lisen und nimmgen Dinsten, Ackergeräthe  
mit zürlänglicher Länderey, Mooren, Hirsche und Gärten  
flätzen übergeben, wie ihm dem auf die Länderey,  
sobald die Aufmessung fertig, gebührend zu Gantzen  
angeflaggen und solchem auf diesem Hirsche Briefe bezügl  
der Abgaben notirte worden seel, als wird ihm Johann  
Adam Knopp, darüber diesen Hirsche Brief vertheilt, und  
zwar auf folgenden Conditiones:

1.) Daß er und auch Ihm seine Frau, Kinder oder  
solgender haben, nicht solgen auß der Aufschlag Schenck- und  
Aufschlag Dinsten- und Ball-haus bestehenden Dinsten sol  
wie oben vermerkt, mit der zürlänglichen Länderey,  
Mooren, Hirsche und Gärten flätzen, Zug- und andern  
Hirschen, wie auch Dinsten, 2 Lisen, nimmgen Dinsten und Acker-  
geräthe in Hirsche haben, und sich diesen als sein Eigen-  
thum zu nutzen nutzen können, so gut aber am besten  
erriß und kann, das muß bey nachstehenden Todt-  
oder andern Fällen, ohne Verweisung seiner Loften seel:



Die in demselben und dessen zu dem in demselben  
ganz nicht nur diesen Gütern und erub das in ganz  
auf dem: in dem oberhalb abfinden können.

2.) Soll er von ihm zu dem in demselben  
für alle Besetzungen, Contributionen, Zinsen, En-  
rollirungen, Einquartirungen und Prozeduren,  
und selbst er noch Verflechtung dieser Zeit, noch  
sonst von ihm oder der andern dieser Aufträge  
befragt zu sein beuötigt werden, so wird er sich  
noch befinden damit beuötigt werden.

3.) Wenn er sich in dem Land gebrauchten Dingen,  
in dem das Verordnungen dieses Landes allenthalben  
geordnet, sobald sie notwendig sind, und in dem  
Colonie ihnen Hof anbieten.

4.) Wird er sich mit Zugleich Verfügen, daß diese,  
nicht die nötigen Ding- und Thut anstalt für die  
sämtlichen Colonisten soll noch damit werden.

Die in demselben in demselben und Privilegien, die ihm  
Königl. Majest. alsdann allenthalben beuötigt, ist ihm  
Colonisten Johann Adam Knapp, dieser Hof- Brief beuötigt,  
=tragen er sich aber auf ihm diesen in allen Punkten und  
=Erfolgen gleichlautenden Exemplat reversirt und ihm  
=sich, daß er nicht nur die ihm an demselben Lande,  
=noch möglichen Fleiß immer noch, Gebäude, Arbeit  
=erhalten und sich in demselben und conserviren soll, sondern  
=auf dem, ihm Königl. Majest. und der Königl. Obrigkeit,  
=in dem Hof- und übrigen Inspections Substanten



Valya Cristen, und überhaupt sich auf des Königl. Majest. Gesetz  
und Verordnung allwärts öffentlich zu thun, oder einzuweisen  
dieser Kassa-Brief als gültig für seine Person verbindlich  
sein sollen. *Fridericia den 31<sup>ten</sup> Decembr: 1764.*

H. Hoffmann.

A. Piechmann

(L.S.)

(L.S.)

zunehmender Kassa-Brief, als der erste, welche auf dem Stempelbau  
einer Aufsicht unmittelbar überzuzusetzen ist worden soll, sind  
in allen Punkten und Clauseln ratificirt, dasjenige über  
die Auktionen und Ratification des Kupfers in demselben  
der anderen Urkunden selbst und zu verbinden untern Kassa-Briefen  
in jenen Ort-Documenten zu bezeugen sein sind.

Reventlow.

Münch.

ärent. Pauli. Helten. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

(L.S.)

Hinmit geladen und angelesen auf demselben Reversale  
dieser Kassa-Briefen, sie mit untern nach allen Punkten und  
Clauseln conform, in allen Punkten öffentlich nachzulassen und  
unveränderlich zu halten, welche hinmiltelst und untern  
nicht zu ändern unter nicht bekräftigen.  
*Friderichodal den*